



Dein Recht im Alltag

Ein/e RatgeberIn für
Lesben und Schwule zum Umgang
mit Diskriminierung, Mobbing und
Ungleichbehandlung



WIENER
ANTIDISKRIMINIERUNGSSTELLE
FÜR GLEICHGESCHLECHTLICHE
LEBENSWEISEN
StadT•Wien

Konzept und Text: Wolfgang Wilhelm, Angela Schwarz, Stefan Dobias

Dein Recht im Alltag

Ein/e RatgeberIn für
Lesben und Schwule zum Umgang
mit Diskriminierung, Mobbing und
Ungleichbehandlung

WIENER
ANTIDISKRIMINIERUNGSSTELLE
FÜR GLEICHGESCHLECHTLICHE
LEBENSWEISEN
StoDt:Wien

Vorwort

Seit fünf Jahren gibt es nun bereits die Wiener Antidiskriminierungsstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen (WASSt). Es waren sehr erfolgreiche fünf Jahre, von denen nicht nur die Stadt Wien, sondern auch viele einzelne MitarbeiterInnen und WienerInnen profitiert haben. Fünf Jahre WASSt – das bedeutet fünf Jahre kompetente Beratung mit Herz und Hirn, fünf Jahre Sensibilisierung innerhalb der Stadt Wien, in Schulen und Fachhochschulen und fünf Jahre, in denen die beiden Antidiskriminierungsbeauftragten mit viel Energie mögliche Diskriminierungen aufgespürt und beseitigt haben.

Dieses umfangreiche KnowHow ist nun in die vorliegende Rechtsbroschüre eingeflossen. Unter dem Titel „Dein Recht im Alltag“ werden in 15 Kapiteln alle Fragen rund um die gesetzliche Lage von Lesben und Schwulen geklärt.

Damit weist die Broschüre auch recht eindeutig auf den Handlungsbedarf auf Bundesebene hin. So ist die Bundesregierung noch die Umsetzung zahlreicher EU-Richtlinien, allen voran das Antidiskriminierungsgesetz, schuldig. Auch eine rechtliche und einheitliche Absicherung von Lebensgemeinschaften ist bereits europäischer Standard – der in Österreich ebenso wie eine Gleichstellung im Sozialversicherungsrecht blockiert wird.

Die neue Broschüre der WASSt deckt alle Lebensbereiche ab. Mit einer Bandbreite von „Arbeitsrecht“ über „Leben mit Kindern“ bis zu „Aufenthaltsrecht“ bietet sie umfassende Information und Beratung und wird dadurch zu einer unverzichtbaren Begleiterin für Lesben und Schwule.

Auf Wiener Ebene wurde bereits Vieles erreicht. So gibt es bei Gemeindewohnungen ein Eintrittsrecht in Mietverträge und eine im Dienstrecht verankerte Pflegefreistellung für homosexuelle MitarbeiterInnen des Magistrats.



Wien ist eine weltoffene und eine bunte Stadt, das sieht man besonders deutlich zumindest einmal im Jahr, wenn die Regenbogenparade über den Ring defiliert.

Auch die Einrichtung der WASSt als institutionalisierte Antidiskriminierungsstelle war ein eindeutiges Signal der Unterstützung von homosexuellen Anliegen. Mit ihrer wunderbaren und wichtigen Arbeit, wie etwa der vorliegenden Broschüre, zeigen die beiden Antidiskriminierungsbeauftragten jeden Tag aufs neue, wie richtig diese Entscheidung war.

A handwritten signature in black ink that reads "Renate Brauner". The signature is written in a cursive style and is followed by a horizontal line.

Stadträtin Mag. Renate Brauner
Stadträtin für Integration, Frauenfragen, Konsumentenschutz und Personal

1. Einleitung.....	6
2. Diskriminierung und Antidiskriminierungsgesetze.....	10
3. Ehrenbeleidigung, Beleidigung, Üble Nachrede, Erpressung, Nötigung, Outing und Schutz der Privatsphäre.....	14
4. Die Arbeitswelt.....	20
5. Das Bundesheer.....	26
6. Schenkungen.....	28
7. Das Steuerrecht.....	30
8. Sexualität und Recht.....	34
9. Gericht, Polizei und Gewaltschutzgesetz	38
10. Gesundheit, Krankheit, Todesfall.....	42
11. Das Aufenthaltsrecht	46
12. PartnerInnenschaften zwischen Ehe, Registrierung und Vertrag.....	52
13. Lesben und Schwule in heterosexuellen Ehen	58
14. Zusammen wohnen	64
15. Das Leben mit Kindern	68
Anhang: Ausgewählte Beratungsstellen.....	76

Einleitung

Mit der Gründung der Wiener Antidiskriminierungsstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen (WASSt) am 5.10.1998 betrat die Stadt Wien Neuland, indem sie begann, den gesellschaftspolitischen Entwicklungen im Bereich der Antidiskriminierung und Gleichstellung von Lesben, Schwulen und Transgenderpersonen im institutionalisierten Rahmen Rechnung zu tragen. Heute, fünf Jahre nach ihrer Gründung, ist die WASSt immer noch die einzige Stelle ihrer Art in Österreich, Wien daher unbestreitbarer Vorreiter in Sachen Antidiskriminierung und Gleichstellung von Lesben, Schwulen und Transgenderpersonen.

Die WASSt hat vom ersten Tage ihres Bestehens an das Miteinander zu ihrem zentralen Inhalt, aber auch zu ihrer zentralen Arbeitsweise gemacht. Zugehörig dem Büro von Stadträtin Mag. Renate Brauner galt es, die verschiedenen und zahlreichen Dienststellen der Stadt Wien im Sinne des Mainstreamings mit den Inhalten der WASSt vertraut zu machen und zu versuchen, Verbündete für unsere Anliegen und Ziele zu gewinnen. Das war nicht immer einfach, doch dank kontinuierlicher Überzeugungsarbeit, dank der Unterstützung von Stadträtin Brauner und dank vieler MitstreiterInnen in den verschiedensten Bereichen konnten viele KollegInnen für die Probleme und Anliegen von Lesben, Schwulen und Transgenderpersonen sensibilisiert werden.

Es ist uns gelungen, das gegenseitige Wahrnehmen, Zuhören und Verstehen von Initiativen, Gruppen, Vereinen und Medien der Lesben-, Schwulen- und Transgenderbewegung einerseits und der Stadt Wien, ihren Institutionen, Abteilungen und MitarbeiterInnen andererseits zu verbessern.

Die WASSt konnte im Dienstrecht der Stadt Wien und im Wohnbereich dazu beitragen, homosexuelle Lebensgemeinschaften den heterosexuellen gleichzustellen und so den Bedürfnissen von Lesben und Schwulen in vielen Bereichen gerecht zu werden.

Die Beratung von KlientInnen ist eine weitere wichtige Aufgabe, die sich kontinuierlich weiterentwickelt. Aufbauend auf unserer fünfjährigen Beratungserfahrung gelingt es heute noch besser als zu Beginn unserer



Tätigkeit, von Diskriminierungen Betroffene zu unterstützen und mit ihnen gemeinsam nach dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe Möglichkeiten zu finden, Diskriminierungen zu verringern und zu beenden.

Der interne und externe Bildungsbereich hat sich in den letzten Jahren zu einem wichtigen Schwerpunkt unserer Arbeit entwickelt. Einführende Informations- und Sensibilisierungsseminare an der Fachhochschule für Sozialarbeit, aber auch an mehreren Gesundheits- und Krankenpflegesschulen sind als fixe Bestandteile des jeweiligen Curriculums etabliert. Mit internen MitarbeiterInnenschulungen im Rahmen der Diversity-Seminare an der Verwaltungsakademie konnten wir internationale Maßstäbe setzen.

Die WASSt gilt heute als eine besonders kompetente Institution in Fragen zu Diskriminierung, zur Gleichstellung und des Lebensalltages von Lesben, Schwulen und Transgenderpersonenderen. Auf dieses Wissen greifen Fachabteilungen der Stadt Wien und des Bundes ebenso zurück wie verschiedene Medien, Projekte und niedergelassene ExpertInnen wie etwa AnwältInnen, NotarInnen, ÄrztInnen, PsychologInnen und SozialarbeiterInnen.

In den ersten fünf Jahren unserer Tätigkeit konnten wir in zahlreichen Einzelprojekten eng mit der Lesben-, Schwulen- und Transgenderbewegung in Wien und Österreich kooperieren und die WASSt nachhaltig als verlässliche und allgemein akzeptierte Partnerorganisation innerhalb der Queer Community implementieren. Die Vernetzung und Zusammenarbeit mit vergleichbaren Stellen im europäischen Ausland stellt einen weiteren unserer Arbeitsschwerpunkte dar.

Die internationale Akzeptanz der WAST drückt sich nicht zuletzt in der Teilnahme an EU-Projekten aus. Hier unternahmen wir 1999 erste Gehversuche und konnten unsere Projektbeteiligungen seither kontinuierlich steigern.

Unser nunmehr fünfjähriges Bestehen nehmen wir zum Anlass, die vorliegende Rechtsbroschüre für Lesben und Schwule herauszugeben. Zwar findet die Diskussion um rechtliche Diskriminierungen und Maßnahmen zur Gleichstellung in den letzten Jahren verstärkt Eingang in die Lesben-, Schwulen und Transgenderbewegung, es ist aber nicht immer leicht, die politischen Forderungen, Gesetzesinitiativen, konkreten Anträge oder ausländischen rechtlichen Regelungen von der heute in Österreich geltenden Rechtslage auseinander zu halten.

In der vorliegenden Broschüre setzen wir uns daher nicht damit auseinander, welche rechtlichen Änderungen zur umfassenden Gleichstellung von Lesben und Schwulen nötig wären oder welche Regelungen in anderen Staaten besser oder schlechter sind als in Österreich. Vielmehr wollen wir anhand der Erfahrungen aus unserer fünfjährigen Beratungstätigkeit aufarbeiten, wie die aktuell geltende Rechtslage in den für Lesben und Schwule besonders relevanten Lebensbereichen aussieht, welche Diskriminierungen hier bestehen und wie sich diese im alltäglichen Leben auswirken.

Wir zeigen auf, wie es sowohl alleine lebenden Lesben und Schwulen, als auch homosexuellen Lebensgemeinschaften möglich ist, ihr Leben und ihre Beziehungen durch die Nutzung privatrechtlicher Möglichkeiten aktiv zu gestalten, und so die bestehenden Diskriminierungen in ihren negativen Auswirkungen zu beschränken. Die vorliegende Broschüre soll also in erster Linie ein hilfreiches Nachschlagewerk sein, das Lesben und Schwule anregt, sich mit ihren konkreten, individuellen Lebenssituationen und den daraus entstehenden Rechten und Pflichten kompetent und selbstbewusst auseinander zu setzen.

Eine solche Broschüre kann keine Patentrezepte enthalten oder vorherzusagen, welche Entscheidung ein Gericht in einem individuellen Einzelfall treffen würde. Sie kann eine individuelle juristische oder anwaltliche

Beratung nicht ersetzen, sehr wohl aber das allgemeine Rechtsbewusstsein von Lesben und Schwulen anheben und anregen, über bisher vielleicht wenig beachtete Rechtsbereiche nachzudenken und zu überlegen, ob hier individuelle Regelungen getroffen werden können.

Im Anhang haben wir ausgewählte Beratungsstellen aufgelistet, die zu den verschiedenen Rechtsmaterien kompetente individuelle Auskünfte geben können und zum Teil auch Musterverträge anbieten.

Die Finanzierung der Broschüre hat das Frauenbüro der Stadt Wien übernommen, bei dem wir uns für diese große Unterstützung sehr herzlich bedanken. Namentlich gilt unser Dank Mag. Daniela Urschitz und Susanne Vesely. Weiters gilt unser Dank unserem Co-Autor Mag. Stefan Dobias, der für die juristische Aufarbeitung der die in dieser Broschüre behandelten Rechtsmaterien hauptverantwortlich zeichnet.

Wir möchten uns an dieser Stelle bei Stadträtin Mag. Renate Brauner für ihre Unterstützung, sowie bei all unseren WegbegleiterInnen für die gute und faire Zusammenarbeit bedanken und verbinden diesen Dank mit der Bitte, uns auch weiterhin zu unterstützen, damit den bisher umgesetzten Schritten in Richtung Gleichstellung von Lesben, Schwulen und Transgenderpersonen noch viele weitere folgen können, denn weite Teile des Weges zu Akzeptanz und umfassender Gleichberechtigung in allen Lebensbereichen liegen noch vor uns.



Mag. Wolfgang Wilhelm und Angela Schwarz
Wiener Antidiskriminierungsbeauftragte für gleichgeschlechtliche
Lebensweisen

2. DISKRIMINIERUNG UND ANTIDISKRIMINIERUNGSGESETZE

WAS IST DISKRIMINIERUNG?.....

Diskriminierung ist jede Form von Benachteiligung, Nichtbeachtung, Ausschluss oder Ungleichbehandlung von einzelnen Menschen oder Gruppen auf Grund ihnen angedichteter oder in einem bestimmten Zusammenhang nicht relevanter Merkmale.

Es gibt viele unterschiedliche Formen von Diskriminierung, von denen manche auf psychischer, andere auf körperlicher Ebene stattfinden. Das beginnt bei Witzen auf Kosten einer/s einzelnen oder einer Gruppe, geht über diskriminierende Verhaltensweisen bis hin zu körperlicher Gewalt.

Lesben und Schwule sind besonders oft Diskriminierungen ausgesetzt. Internationale Studien belegen, dass etwa 80 % aller Lesben und Schwulen bereits Diskriminierungen erfahren haben. Viele von ihnen haben sich an die ständige Diskriminierung und Ungleichbehandlung schon so sehr gewöhnt, dass sie ihnen als „normal“ vorkommt und sie lediglich besonders starke und gemeine Diskriminierungen bewusst als solche erleben.

Es gibt verschiedene Arten von Diskriminierung.....

Bei der direkten oder unmittelbaren Diskriminierung gibt es einen direkten Zusammenhang zwischen Diskriminierung und Homosexualität *Beispiel: „In meinem Betrieb darf keine lesbische Frau arbeiten“ oder Beschimpfungen wie „Du schwule Sau“.*

Bei der verdeckten Diskriminierung wird der Diskriminierungsgrund (die abgelehnte sexuelle Orientierung) nicht direkt genannt, sondern es werden andere Gründe wie z.B. „mangelnder Teamgeist“ vorgeschoben.

Bei der indirekten oder mittelbaren Diskriminierung tritt die Ungleichbehandlung aufgrund scheinbar neutraler Umstände auf, ist an sich aber Folge der sexuellen Identität *Beispiel: Ein Betrieb möchte vermeintlich Gutes tun und kündigt keine verheirateten ArbeitnehmerInnen,*

sondern nur Singles im Glauben, dass diese für keine Angehörigen verantwortlich sind.

Wie kann man Diskriminierung verhindern?.....

Um Diskriminierungen zu verhindern, bedarf es vor allem eines toleranten Miteinanders, eines gesellschaftlichen Klimas also, in dem das „Andere“, mir vielleicht bisher Unbekannte, nicht von vornherein als Bedrohung abgelehnt wird. Wenn wir alle sehen und verstehen, dass jede/r einzelne und jede Gruppe von Menschen unterschiedlich ist, können wir diese Verschiedenheit als Chance begreifen und die individuellen Stärken nutzen. In der Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung gewinnt dieser Diversitygedanke zunehmend an Bedeutung.

WOZU BRAUCHEN WIR ANTIDISKRIMINIERUNGSGESETZE?.....

Werte und Normen werden durch das Rechtssystem maßgeblich mitgeprägt, gesellschaftliche Entwicklungen und die Änderungen von Rechtsnormen gehen hier Hand in Hand.

Antidiskriminierungsgesetze sind daher besonders wichtig. Sie sollen Diskriminierungen verhindern und sicherstellen, dass alle Menschen gleichbehandelt werden. Sie haben etwa in skandinavischen Ländern und den USA eine lange Tradition, in Mitteleuropa und Österreich ist die Antidiskriminierungsgesetzgebung noch ein junges Feld.

Antidiskriminierung auf EU-Ebene.....

Bis 3. Dezember 2003 wäre im gesamten EU-Raum die sogenannte Beschäftigungsrichtlinie (Richtlinie 2000/78/EG) umzusetzen gewesen. Sie ist als Mindeststandard zu sehen, das heißt, jeder EU-Mitgliedsstaat muss sie auf nationaler Ebene umsetzen. Diese Richtlinie verbietet jede Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer Rasse, ethnischen Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alters oder sexuellen Ausrichtung.

Dieses Diskriminierungsverbot gilt aber ausschließlich im Bereich Beschäftigung und Beruf und nicht im gesamten Alltagsleben. Das bedeutet, in allen nicht-beruflichen Zusammenhängen, etwa im Eherecht, im

Sozialversicherungsrecht, bei Wohnungsvermietungen oder dem Zugang zu bestimmten Leistungen ist es europarechtlich noch nicht verboten, Lesben und Schwule zu diskriminieren. Die Antirassismusrichtlinie 2000/43/EG verbietet Diskriminierungen in allen Lebensbereichen, allerdings nur Diskriminierungen aufgrund der Rasse oder ethnischen Herkunft, nicht aber aufgrund der sexuellen Orientierung.

In Österreich ist derzeit ein Gesetz in Ausarbeitung, das diese Anforderungen umsetzen soll und z.B. Anlaufstellen für Diskriminierte festlegt. Gesetzesbeschlüsse werden aktuell auf der Homepage der WAST (www.queer.wien.at) zu finden sein.

Antidiskriminierung in Österreich.....

Im österreichischen Recht gibt es einzelne Bestimmungen, die für verschiedene Gruppen ein unterschiedliches Schutzniveau sicherstellen. Für Lesben und Schwule gibt es einzig im Polizeirecht eine Antidiskriminierungsbestimmung (vgl. Kapitel 9).

Antidiskriminierung in Wien.....

Der Wiener Gemeinderat beschloss im Juni 2000 die „Wiener Deklaration für Gerechtigkeit und Gleichbehandlung“. In dieser bekennt sich die Stadt Wien zu dem Grundsatz, „dass niemand wegen der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Sprache, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung oder Identität, einer Behinderung, der weltanschaulichen, politischen oder religiösen Überzeugung bevorzugt oder benachteiligt werden darf. (...Damit) unterstreicht die Stadt Wien das allgemeine verfassungsrechtliche Gebot, Diskriminierung zu vermeiden (...).“

Darüber hinaus stuft das neue Jugendschutzgesetz 2002 Medien, Datenträger sowie Veranstaltungen oder Sachen als jugendgefährdend ein, wenn dadurch Menschen unter anderem aufgrund der sexuellen Orientierung diskriminiert werden. Hetzschriften, die Homosexualität als schlecht und verwerflich darstellen, dürfen somit nicht an Personen unter 18 Jahren abgegeben werden.

VERHETZUNG.....

Wie kann man sich gegen lesben- und schwulenfeindliche Hetzparolen, etwa in Zeitschriften, wehren?

Die Verhetzungsbestimmung im österreichischen Recht (§ 283 StGB) schützt lediglich vor der Hetze gegen Menschen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer Rasse, Religion, einem Volk, Volksstamm oder einem Staat, nicht aber vor der Hetze gegen Lesben oder Schwule. Gegen Beleidigungen kann nur die/der individuell Beleidigte selbst vorgehen (§ 115 i.V.m. § 117 StGB, vgl. Kapitel 3). Vor einer allgemeinen Beschimpfung von Lesben und Schwulen gibt es daher keinen rechtlichen Schutz, da dies nicht unter den Verhetzungsparagrafen fällt.

3. EHRENBELEIDIGUNG, BELEIDIGUNG, ÜBLE NACHREDE, ERPRESSUNG, NÖTIGUNG, OUTING UND SCHUTZ DER PRIVATSPHÄRE

Beleidigungen sind eine häufig vorkommende Form der Diskriminierung, bei der das Opfer herabgewürdigt wird. Dies kann in Form von Beschimpfungen, Verspottungen oder Gesten erfolgen. Auch eine Ohrfeige ohne eingetretene Körperverletzung stellt eine solche Beleidigung dar. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, mit diesen Diskriminierungen umzugehen. Manche Lesben und Schwule versuchen, diese zu überhören, andere können schlagfertig etwas erwidern. Wie sehr eine Beleidigung einen Menschen verletzt, hängt zum einen von der Beleidigung selbst, zum anderen aber auch von der Vorgeschichte, der psychischen Tagesverfassung und der Situation, in der die Beleidigung stattfindet, ab. Jeder Mensch hat hier seine eigenen Grenzen, ab wann er sich nur etwas beleidigt fühlt oder aber im tiefsten Inneren getroffen und verletzt ist. Es kann daher auch keine Entschuldigung sein, etwas „nicht so gemeint“ zu haben. Jemanden zu beleidigen ist gesetzlich verboten.

DIE EHRENBELEIDIGUNG (§ 1330 (1) ABGB).....

Im bürgerlichen Recht gibt es den Tatbestand der Ehrenbeleidigung. Darunter wird jedes der Personenwürde nahestehende Verhalten verstanden. Mit Ehre ist der jeder/jedem zukommende Anspruch auf achtungsvolle Behandlung durch andere Menschen gemeint.

Wie schütze ich mich vor einer Ehrenbeleidigung?.....

Das Opfer muss selbst gegen den/die TäterIn mittels gerichtlicher Klage vorgehen und trägt daher auch das Prozess- und Prozesskostenrisiko. Gibt das Gericht dem/der KlägerIn recht, so fällt es ein Urteil, mit dem dem/der TäterIn entweder ein Tun oder Unterlassen aufgetragen wird oder er/sie zur Zahlung eines bestimmten Geldbetrages (Schadenersatz, entgener Gewinn) verurteilt wird.

Eine Ehrenbeleidigung im Sinne des bürgerlichen Rechts kann, muss aber nicht, gleichzeitig auch eine strafbare Beleidigung sein.

ÜBLE NACHREDE (§ 111 StGB) UND BELEIDIGUNG (§ 115 StGB).....

Im Strafrecht gibt es den Straftatbestand der Üblen Nachrede. Eine solche liegt vor, wenn man jemanden in einer für eine/n dritte/n wahrnehmbaren Weise einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung bezichtigt oder ihr/ihm ein unehrenhaftes Verhalten vorwirft.

Eine Beleidigung ist es etwa, wenn man jemanden öffentlich lächerlich macht oder verspottet. Jemandem vorzuwerfen, sie/er sei homosexuell, kann strafrechtlich als Üble Nachrede oder Beleidigung angesehen werden, wenn damit ganz allgemein die Missachtung einer Person zum Ausdruck gebracht werden soll oder dies einen Angriff auf den Charakter oder die Gesinnung der/des Betroffenen darstellt.

Wie schützte ich mich vor Übler Nachrede oder Beleidigung?.....

Sowohl Üble Nachrede als auch Beleidigung sind Privatanklagendelikte, das bedeutet, das Opfer muss selbst den Strafantrag beim zuständigen Bezirksgericht stellen. Das Verfahren endet bei erwiesener Unschuld mit Freispruch des/der TäterIn oder mit der Verurteilung des/der für schuldig erkannten TäterIn zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe. Dabei trägt das Opfer das Prozesskostenrisiko, hat also bei Freispruch des/der TäterIn dieser/m die Verteidigungskosten zu ersetzen, die Gerichtskosten und ihre/seine eigenen Anwaltskosten zu tragen. Die Privatanklage ist innerhalb von sechs Wochen ab Kenntnis der Tat und des/der TäterIn zu erheben.

NÖTIGUNG (§ 105 StGB) UND ERPRESSUNG (§ 144 StGB).....

Wer jemanden durch Gewalt oder eine gefährliche Drohung zu etwas zwingen möchte, macht sich der Nötigung schuldig. Wer dies mit dem Vorsatz tut, sich oder eine/n Dritte/n zu bereichern, macht sich der Erpressung schuldig. Die Androhung, jemanden zu outen, kann eine solche gefährliche Drohung darstellen.

Nötigung oder Erpressung kann es auch sein, jemanden zu einer bestimmten Handlung oder zur Unterlassung einer Handlung zu bringen, beispielsweise um Versetzung anzusuchen oder sich nicht für eine bestimmte Position zu bewerben.

Das Opfer einer Nötigung oder Erpressung sollte Anzeige bei der Polizei erstatten. Nötigung und Erpressung sind Delikte, die jedenfalls von Amts wegen verfolgt werden müssen, das heißt, die Staatsanwaltschaft bringt aufgrund der Anzeige den Strafantrag ein.

DER SCHUTZ DER PRIVATSPHÄRE (§ 16 ABGB).....

Die Ehre, die Menschenwürde und der Schutz der Privatsphäre sind absolut geschützte Rechte, deren Verletzung gegenüber jedermann durchgesetzt werden kann.

Das Justizministerium hat zwar bereits im Jahr 2002 den Entwurf eines Privatsphären-Schutzgesetzes zur Begutachtung ausgesandt, doch wurde der vorliegende Entwurf noch nicht im Parlament beschlossen. Dennoch bietet auch die derzeitige Rechtslage einen gewissen Schutz:

Abgesehen von den Beleidigungsfällen ist es generell unzulässig, den höchstpersönlichen Lebensbereich eines Menschen zu verletzen. Zu diesem Bereich gehört es auch, seiner sexuellen Orientierung entsprechend zu leben, ohne dass die Öffentlichkeit oder unbeteiligte Personen davon Kenntnis erlangen. Daher wäre es wohl unzulässig, in verletzender Weise bekannt zugeben, wer mit wem wie Sex hatte, wenn diese Information nicht für die Öffentlichkeit bestimmt ist oder ihr nicht zugänglich gemacht werden soll. Die/der Verletzte hat Anspruch auf Unterlassung solcher Eingriffe, der gerichtlich durchgesetzt werden kann.

Vor der Verletzung der Ehre oder der Privatsphäre in Medien (Zeitungen, Zeitschriften) gibt es einen noch weiterreichenden Schutz. In diesem Bereich wird auch für eine erlittene Kränkung Ersatz geleistet, also auch dann, wenn kein materieller Schaden eingetreten ist. Veröffentlichungen im Internet fallen nicht unter diesen erweiterten Schutz. Die Problematik besteht hier auch darin, dass der/die UrheberIn der Meldungen nur schwer ausfindig gemacht werden kann. Das Opfer hat nämlich keinen Anspruch darauf, dass ihr/ihm InternetbetreiberInnen entsprechende Daten zur Ausforschung des/der TäterIn (IP-Adresse, etc.) bekannt geben. Diese Daten unterliegen dem Daten- und Fernmeldegeheimnis. Es bedürfte eines richterlichen Beschlusses, der die Bekannt-

gabe dieser Daten anordnet, was aber nur im Zuge eines Strafverfahrens möglich ist.

Ist es verboten, jemanden zu outen ?.....

Jede/r von uns mag eine eigene Meinung darüber haben, wann man am besten das Coming-out bei Eltern und Familie, FreundInnen und KollegInnen machen sollte. Jeder Mensch hat aber das Recht, selbst zu entscheiden, ob und wenn ja wann sie/er jemandem anderen von ihrer/seiner Homosexualität erzählt.

Immer wieder kommt es vor, dass Lesben und Schwule wegen ihrer Homosexualität erpresst werden oder ihnen angedroht wird, sie zu outen, also ihre Homosexualität gegen ihren Willen bestimmten Menschen gegenüber oder in der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Für viele Menschen könnte ein solches Outing unangenehme Folgen haben oder gar existenzbedrohend sein. Ob dies nun zum Verlust des Ansehens, des Arbeitsplatzes, eines Auftrages, von Aufstiegsmöglichkeiten oder eines erhofften Erbes führt, sind nur verschiedene Dimensionen ein und desselben Problems.

Jemanden zu outen, also zu behaupten, sie/er sei homosexuell, erfüllt den Tatbestand der Ehrenbeleidigung – unabhängig davon, ob diese Behauptung wahr ist oder nicht, denn juristisch gesehen kann es auch eine Ehrenbeleidigung sein, über jemanden wahre Tatsachen zu verbreiten, wenn dies mit Kränkungs- oder Schädigungsabsicht geschieht. Das bedeutet, selbst dann, wenn die behauptete homosexuelle Orientierung tatsächlich vorliegt, wird durch das Outing die Ehre des geouteten Menschen verletzt, da in unserer Gesellschaft homosexuellen Menschen vielfach nicht mit der gleichen Achtung begegnet wird. Darüber hinaus wird in vielen Outing-Fällen auch eine Schädigungs- oder Kränkungsabsicht vorliegen.

Wie schütze ich mich vor einem Outing?.....

Natürlich ist es nach wie vor der beste Schutz, aus der eigenen homosexuellen Orientierung kein Geheimnis zu machen, sondern sie ganz selbstverständlich in allen Lebensbereichen als Teil der eigenen Persönlichkeit zu leben. Wieweit das aber im Einzelfall möglich ist, kann nur jede/r für sich selbst entscheiden.

Wird einem mit einem Outing gedroht, so muss man nicht warten, bis es auch geschehen ist, um juristisch dagegen vorgehen zu können, denn der eingetretene Schaden ist dann meistens nicht mehr wieder gut zu machen. Daher kann man vorbeugend eine Unterlassungsklage beim zuständigen Bezirksgericht einbringen. Da solche Verfahren aber oft nicht schnell genug abgewickelt werden können, besteht die Möglichkeit, vor oder während des Gerichtsverfahrens zusätzlich einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung zu stellen. Genehmigt das Gericht diesen Antrag, was meistens innerhalb weniger Tage erfolgt, dann kann dem/der GegnerIn aufgetragen werden, alles zu unterlassen, was die Ehre und den Schutz des Privat- und Intimlebens des/der AntragstellerIn gefährden könnte.

4. DIE ARBEITSWELT

Für viele Lesben und Schwule ist der Arbeitsplatz jener Lebensbereich, in dem sie am allerwenigsten wollen, dass ihre homosexuelle Orientierung bekannt wird. Sie fürchten sich sowohl vor direkter Diskriminierung als auch vor der sogenannten „gläsernen Decke“, also davor, in ihrer Karriere nicht mehr weiter kommen zu können. Viele wollen auch im Zuge eines Bewerbungsverfahrens nicht, dass ihre Homosexualität bekannt wird. Sie haben, leider oft zurecht, Angst, einen Job von vorneherein nicht zu bekommen und heterosexuellen MitbewerberInnen gegenüber benachteiligt zu werden.

MUSS MAN AM ARBEITSPLATZ DIE WAHRHEIT SAGEN?.....

Viele Lesben und Schwule haben Angst vor Fragen nach ihrem Privatleben oder der Frage nach ihrer sexuellen Orientierung im Rahmen eines Vorstellungsgesprächs. Die sexuelle Orientierung der MitarbeiterInnen geht nach der ständigen Rechtsprechung grundsätzlich den/die ArbeitgeberInnen nichts an. Wer also beim Bewerbungs- oder Aufnahmegespräch seine sexuelle Orientierung verschweigt, setzt damit keinen Grund für eine spätere Kündigung oder Entlassung.

Grundsätzlich ist man nicht verpflichtet, derartige Fragen nach dem Privatleben wahrheitsgemäß zu beantworten. Da die Weigerung, eine bestimmte Frage des/der künftigen ArbeitgeberInnen zu beantworten, meist nicht so einfach möglich ist, ist es im Arbeitsrecht anerkannt, dass solche Fragen bewusst falsch beantwortet werden dürfen, ohne dass der/die ArbeitnehmerInnen dadurch Nachteile befürchten muss.

Doch auch dieser Grundsatz gilt nicht uneingeschränkt: In bestimmten Fällen muss der/die StellenbewerberInnen wahrheitsgemäß antworten und ist an die Wahrheits- und sogar Aufklärungspflicht gebunden, etwa dann, wenn diese gehaltsrelevant sind oder Umstände vorliegen, die die Verwendung auf dem beabsichtigten Arbeitsplatz beeinträchtigen könnten (z.B. bevorstehender Zivildienst, Erkrankung, Behinderung).

Zu Lügen, also zu behaupten, man sei heterosexuell bzw. nicht homosexuell, ist somit nicht verboten und stellt keinen Verstoß der Wahrheitspflicht dar.

Bewirbt sich jemand als LehrerIn oder BerufssoldatIn, so wird es keine Pflicht zu wahrheitsgemäßer Antwort geben, da hier der/die ArbeitgeberInnen wohl kaum aus bestimmten Gründen ein besonderes Interesse an der Kenntnis von der Homosexualität haben kann. Anders mag der Fall sein, wenn sich jemand um eine Anstellung bei einer kirchlichen Einrichtung bewirbt.

Wie eine Behörde oder ein Gericht diese Frage im Einzelfall entscheidet, lässt sich allerdings nicht mit Sicherheit vorhersagen.

Natürlich sollte man sich so eine Lüge dennoch gut überlegen, da sie vielleicht die Möglichkeiten eines späteren Coming-outs am Arbeitsplatz einschränkt oder der Grundstein für ein langes und psychisch belastendes Doppelleben sein kann. Ob einer/m im Einzelfall ein konkreter Job oder ein offener Lebensstil wichtiger ist, kann nur jede/r für sich selbst entscheiden.

MOBBING.....

Beispiel: Seit einem Jahr ist Silvia Buslenkerin in einem städtischen Verkehrsunternehmen. Als ihre Ex-Freundin sie einmal im Dienst anruft, wird bekannt, dass Silvia lesbisch ist. Daraufhin wird sie überdurchschnittlich oft für unangenehme Dienste eingeteilt, Urlaub wird ihr plötzlich nur außerhalb der Hauptferienzeit genehmigt, einige KollegInnen meiden sie; auf ihren Spind werden sexistische Sprüche gemalt.

Was Silvia hier erlebt ist ein Fall von Mobbing. Das Wort Mobbing ist in den letzten Jahren zwar zum Modewort geworden, das Phänomen selbst jedoch ist absolut nicht neu. Unter Mobbing versteht man das systematische Anfeinden, Schikanieren und Diskriminieren am Arbeitsplatz. Man spricht erst dann von Mobbing, wenn dies über einen Zeitraum von mehreren Monaten hin immer wieder geschieht und vom Mobbingopfer als feindselig empfunden wird. Mobbing kann sowohl zwischen KollegInnen als auch zwischen Vorgesetzten und Untergebenen stattfinden.

Im Arbeitsalltag ist Mobbing nicht immer leicht auszumachen, denn Mobbing ist nicht eine einzige offensichtliche Handlung, sondern viel mehr die Summe von unzähligen kleinen, mehr oder weniger verdeckten

Verhaltensweisen der Aggression, Schikane und Tyrannei, die fortlaufend, aufeinander aufbauend und ineinander übergreifend, aber dennoch nicht nach einem vorgefassten Plan erfolgen. Jede dieser Verhaltensweisen für sich allein betrachtet kann auf den ersten Blick sogar harmlos erscheinen.

Bei MobberInnen beliebt ist es etwa, Gerüchte zu verbreiten, der gemobbten Person bestimmte Dinge nicht auszurichten, sie ungerechtfertigt zu kritisieren, sie lächerlich zu machen, ihr Fehler in die Schuhe zu schieben, sie mehr oder weniger offensichtlich auszuschließen, mit kleinen Sticheleien zu kränken, ihr stets die unangenehmsten Arbeiten zuzuschieben, sie bewusst in die Irre zu führen oder gar mit Gewalt zu drohen.

Für Mobbing gibt es die verschiedensten Gründe: Frustration, Neid, Langeweile, Intoleranz oder Angst um den Arbeitsplatz. In Betrieben, in denen gemobbt wird, stimmt generell etwas mit dem Betriebsklima nicht.

Welche Folgen kann Mobbing haben?.....

Für Mobbingopfer sind all diese für sich genommen kleinen Unannehmlichkeiten anfangs oft nur schwer zu erkennen, sie zweifeln in der Regel eher an sich selbst und reagieren mit Angst und psychosomatischen Beschwerden wie Kopf- oder Herzschmerzen, Verspannungen, Magen- und Darmentzündungen und allgemeiner Verunsicherung. Dies macht das Mobbingopfer mehr oder weniger auffällig und wenn es sich bei Vorgesetzten ganz allgemein beschwert, könnte ihm dies auch noch den Ruf eines/r QuerulantIn einbringen.

Wie kann man sich vor Mobbing schützen?.....

Wenn man erkennt, dass man Opfer von Mobbing wird, hilft es, ein sogenanntes Mobbingtagebuch anzulegen, in dem man sachlich aber detailliert festhält, wer wann was getan oder gesagt hat und wer das eventuell bezeugen kann. Dies dient der eigenen Objektivierung, aber auch der Beweissicherung. Mit den MobberInnen selbst direkt zu sprechen ist nur selten hilfreich, da diese ihr Verhalten nicht als unfair ansehen und sich nur selten einsichtig zeigen. Am besten ist es, sich externe Unterstützung

zu holen. Hier können Gewerkschaften, Beratungsstellen oder auch HausärztInnen weiterhelfen.

Rechtlichen Schutz bietet vor allem die „Fürsorgepflicht“ (§ 1157 ABGB) des/der ArbeitgeberIn, also die Pflicht, die Gesundheit, Ehre, Sittlichkeit und Persönlichkeit der ArbeitnehmerInnen zu schützen. Der/die ArbeitgeberIn hat daher die verletzenden Handlungen abzustellen, unabhängig davon, von wem sie begangen werden.

Was der/die ArbeitgeberIn im konkreten Einzelfall unternehmen muss, hängt von der Art der verletzenden Handlungen ab. Jedenfalls muss sie/er alle ihr/ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausschöpfen, also die MobberInnen verwarnen und ihr Verhalten ahnden. Die Missachtung diesbezüglicher Weisungen des/der ArbeitgeberIn durch eine/n mobbenden MitarbeiterIn könnte im Einzelfall sogar als Entlassungsgrund („fristlose Kündigung“) angesehen werden.

In unserem Beispiel wäre der/die ArbeitgeberIn etwa verpflichtet, belästigende KollegInnen oder Vorgesetzte, die die Dienst- oder Urlaubseinteilung vornehmen, zu ermahnen, ihr ausgrenzendes Verhalten einzustellen und die Buslenkerin Silvia nicht schlechter zu behandeln, als die übrigen MitarbeiterInnen.

GELTEN DIESE GRUNDSÄTZE FÜR ALLE ARBEITNEHMER/INNEN?...

Die hier gemachten Ausführungen gelten jedenfalls für ArbeiterInnen und Angestellte, die über einen „echten“ Dienstvertrag verfügen, für freie DienstnehmerInnen und auch für Vertragsbedienstete und BeamtenInnen im öffentlichen Dienst. Keine Geltung haben sie für Menschen, die ihre Leistungen im Rahmen eines Werkvertrags erbringen. Im Zweifelsfall kann man bei der Arbeiterkammer oder Gewerkschaft fachkundigen Rat einholen.

DISKRIMINIERUNGEN IM ARBEITSRECHT.....

Im Arbeitsrecht haben alle ArbeitnehmerInnen, also ArbeiterInnen und Angestellte, Anspruch auf Pflegefreistellung zur nötigen Pflege einer/s im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten nahen Angehörigen. Als nahe Angehörige gelten neben Eltern, Kindern und Geschwistern auch heterosexuelle LebensgefährtnInnen. Die Beschäftigungsrichtlinie, die u.a. die Diskriminierung von homosexuellen Menschen in Arbeitszusammenhängen verbietet, ist wohl so auszulegen, dass dieser Anspruch auch zur Pflege gleichgeschlechtlicher LebenspartnerInnen besteht, allerdings ist diese Richtlinie in Österreich noch nicht umgesetzt (vgl. Kapitel 2).

GLEICHE RECHTE BEI DER STADT WIEN.....

Die Stadt Wien verfügt mit der 1998 geschaffenen Wiener Antidiskriminierungsstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen über die einzige Antidiskriminierungsstelle für Lesben, Schwule und Transgenderpersonen in einer öffentlichen Verwaltung in Österreich und sichert so den Abbau von bestehenden Diskriminierungen und die Vermeidung der Entstehung neuer Diskriminierungen sowohl im legislatischen wie auch im Verwaltungsbereich. So besteht der Anspruch auf Pflegefreistellung auch zur Pflege gleichgeschlechtlicher LebenspartnerInnen für alle MitarbeiterInnen der Stadt Wien bereits seit 1999.

Im April 2003 wurden dieser Anspruch auf Pflegefreistellung und die Gleichbehandlung von lesbischen, schwulen und heterosexuellen MitarbeiterInnen der Stadt Wien hinsichtlich der Hospizkarenz in einer Novelle zum Dienstrechtsgesetz auch explizit gesetzlich verankert (Landesgesetzblatt 33/2003).

5. DAS BUNDESHEER

Viele schwule Jugendliche sehen der Erfüllung ihrer Wehrpflicht mit Sorge entgegen und befürchten, während der Ableistung ihres Grundwehrdienstes wegen ihrer homosexuellen Orientierung diskriminiert zu werden.

Homosexualität an sich beeinträchtigt die Tauglichkeit in keiner Weise, schwule Männer sind also nicht automatisch untauglich. Wenn jemand gravierende psychische Probleme hat, dann kann es sein, dass er aufgrund dieser als untauglich befunden wird, ob diese Probleme aber im Zusammenhang mit seiner sexuellen Orientierung stehen oder nicht, ist für die Bewertung der Tauglichkeit irrelevant.

Da es seit mehreren Jahren keine Gewissensprüfung mehr gibt, kann heute jeder nach der Stellung frei entscheiden, ob er lieber Grundwehrdienst oder Zivildienst leisten möchte.

Bei der Bewertung der Tauglichkeit im Rahmen der Stellung spielt die sexuelle Orientierung keine Rolle. Es ist nicht zulässig, einen Stellungspflichtigen oder eine/n SoldatIn nach der sexuellen Orientierung zu fragen. Sollte man dennoch gefragt werden, so besteht nicht die Verpflichtung, wahrheitsgetreu zu antworten (vgl. Kapitel 4).

Strebt man eine Berufskarriere beim österreichischen Bundesheer an, so darf einem die Laufbahn nicht wegen der homosexuellen Orientierung verwehrt werden. Zwar wurde immer wieder argumentiert, dass die Homosexualität von BeamtInnen und höheren Militärs einen Erpressungsanreiz bildet und damit die Sicherheit des Staates (Geheimnisverrat) gefährdet. Dies kann wohl dann nicht zutreffen, wenn die/der Betreffende ihre/seine sexuelle Orientierung nicht verheimlicht, da dann ja keinerlei Grundlage für eine Erpressung vorliegt.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg hat bereits mehrfach entschieden, dass Eingriffe in das Sexual- und Privatleben von SoldatInnen oder eine Entlassung aufgrund eines Verbots von Homosexuellen in der Armee das Recht des/der SoldatIn auf Achtung ihres/seines Privat- und Familienlebens verletzt. Die Rechtsgrundlage dazu ist Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, die auch für Österreich bindend ist und sogar im Verfassungsrang steht.

6. SCHENKUNGEN

WAS IST EINE SCHENKUNG?.....

Eine Schenkung ist ein schriftlicher oder mündlicher Vertrag, in dem sich der/die GeschenkgeberIn verpflichtet, einer/m anderen eine Sache kostenlos zu geben und der/die GeschenknehmerIn diesem zustimmt. Durch die Übergabe wird die/der Beschenkte EigentümerIn der Sache.

Die Schenkung ist nur dann gültig, wenn die Sache sofort übergeben wird. Im Falle von Liegenschaften (z.B. Eigentumswohnung oder Grundstück) ist sohin neben dem Abschluß eines Schenkungsvertrages noch die tatsächliche Übergabe erforderlich. Schenkungsverträge ohne wirkliche Übergabe bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Notariatsakts.

Können Geschenke zurückgefordert werden?.....

In der Regel sind Schenkungen unwiderruflich. Ausnahmen sind etwa ein Irrtum über das Motiv der Schenkung oder grober Undank dem/der GeschenkgeberIn gegenüber. Ein Irrtum über das Motiv einer Schenkung wäre es etwa, wenn die Eltern ihrem Kind einen Geldbetrag zur Bezahlung von Ausbildungskosten schenken, das Kind aber damit eine Weltreise macht.

Begeht der/die GeschenknehmerIn gegen den/die GeschenkgeberIn oder eine ihr/ihm nahestehende Person eine strafbare Handlung gegen Leib, Ehre, Freiheit oder Vermögen, macht sie/er sich des groben Undanks (§ 948 ABGB) schuldig und der/die GeschenkgeberIn kann dann das Geschenk zurückfordern.

Die Homosexualität der/des Beschenkten begründet keine Straftat gegen den/die GeschenkgeberIn und kann daher kein grober Undank sein. Auch wenn Eltern selbst die Homosexualität ihres Kindes als Undank oder Schande empfinden, können sie bereits gemachte Geschenke nicht deswegen zurückfordern.

Weitere Widerrufsgründe sind etwa die Dürftigkeit des/der GeschenkgeberIn, Verkürzung der Unterhaltspflicht seitens des/der GeschenkgeberIn oder eine erbrechtliche Pflichtteilsverkürzung wegen einer gemachten Schenkung. All diese Gründe stehen aber nicht im Zusammenhang mit der Homosexualität der/des Beschenkten.

7. DAS STEUERRECHT

Steuerrechtlich bestehen für Lesben und Schwule vor allem auf drei Gebieten Unterschiede zu heterosexuellen Paaren bzw. EhegattInnen. Diese Unterschiede bestehen im

- Einkommensteuerrecht,
- Grunderwerbssteuerrecht sowie im
- Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht.

DIE EINKOMMENSTEUER.....

Im Einkommensteuerrecht gilt der Grundsatz der Einzelveranlagung. Damit ist gemeint, dass jede Person nur ihre eigenen Einkünfte zu versteuern hat und versteuern kann.

In einigen Fällen begünstigt das Einkommensteuergesetz das Bestehen einer Ehe oder einer heterosexuellen Lebensgemeinschaft. Dies ist der Fall, wenn die/der Steuerpflichtige ein Kind hat, AlleinverdienerIn ist und in einer Ehe oder Partnerschaft lebt. Hier kann der AlleinverdienerInnenabsetzbetrag in Höhe von € 364,- geltend gemacht werden.

Absetzbeträge vermindern die zu zahlende Steuer direkt, sodass ein/e AlleinverdienerIn um € 364,- weniger Steuern zahlen muss. Außerdem können für den/die (Ehe)PartnerIn u.a. Kranken- und Lebensversicherungen, Kosten für Wohnraumschaffung und Kirchenbeiträge als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Steuerfrei sind von dem/der DienstgeberIn bei dienstlich veranlasstem Unzug geleistete Umzugskostenersätze, die für den Umzug des/der (Ehe)PartnerIn geleistet wurden.

All diese Vergünstigungen stehen nach Auslegung des Bundesministeriums für Finanzen gleichgeschlechtlichen Paaren nicht zu, eine höchstgerichtliche Entscheidung dazu gibt es bisher nicht.

DIE GRUNDERWERBSTEUER.....

Wird eine Immobilie, das ist ein Haus, ein Grundstück, eine Eigentumswohnung oder ein Baurecht, durch den/die EhegattIn oder ein (Adoptiv)Kind des/der VerkäuferIn erworben, so fällt eine Steuer in Höhe von 2 % des dreifachen steuerlichen Einheitswertes an.

Beim Erwerb durch andere Personen, also auch heterosexuelle oder homosexuelle LebensgefährtnInnen, beträgt dieser Steuersatz 3,5 %.

DIE ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER.....

Wenn man eine Erbschaft macht oder eine Schenkung bekommt, fällt prinzipiell Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer an. Die Höhe dieser Steuern hängt sowohl vom Verwandtschaftsgrad als auch vom Wert der Erbschaft bzw. der Schenkung ab. Von einigen Ausnahmen abgesehen, werden Schenkungen und Erbschaften steuerlich gleich behandelt.

Erben und Beschenkte werden in Steuerklassen eingeteilt. Für EhegattInnen und Kinder (Steuerklasse I) beträgt der Steuersatz je nach Wert der Erbschaft bzw. Schenkung zwischen 2 % und 15 %.

Für homosexuelle und heterosexuelle LebenspartnerInnen gilt Steuerklasse V, da sie vor dem Gesetz als nicht miteinander verwandt gelten. Der Steuersatz beträgt in dieser Steuerklasse je nach Wert der Erbschaft bzw. Schenkung zwischen 14 % und 60 %.

Für Steuerpflichtige der Klasse I gilt ein Freibetrag in der Höhe von € 2.200,-, in der Klasse V beträgt dieser nur € 110,-. Darüber hinaus bleibt in Steuerklasse I der gesamte Hausrat ohne Rücksicht auf dessen Wert steuerfrei. Für sonstige bewegliche Sachen gibt es in Steuerklasse I einen Steuerfreibetrag von € 1.460,-, in der Klasse V hingegen keinen.

Werden Grundstücke oder Eigentumswohnungen vererbt oder verschenkt, erhöht sich die Steuer in Steuerklasse I um 2 %, in Steuerklasse V um 3,5 %.

EhegattInnen haben bei Schenkungen weitere Vorteile. Neben dem Steuerfreibetrag von € 2.200,- bleiben zusätzlich € 7.300,- steuerfrei. Schenkungen zwischen EhegattInnen zum Zwecke der gleichteiligen Anschaffung oder Errichtung einer Wohnung oder eines Hauses sind, ohne Rücksicht auf den Wert, steuerfrei.

Können heterosexuelle Paare die nachteiligen Folgen der hohen Steuerbelastung dadurch abwenden, dass sie vor einer Schenkung oder noch am Sterbebett die Ehe schließen, haben gleichgeschlechtliche Paare diese Möglichkeit nicht.

8. SEXUALITÄT UND RECHT

ÖFFENTLICHER ANSTAND.....

Beispiel: Sabine und Petra sind frisch verliebt. Sie sitzen auf einer Parkbank und küssen sich recht intensiv. Ein älterer Passant fühlt sich gestört, findet das Verhalten unanständig und ruft die Polizei herbei.

In jedem Bundesland gibt es Gesetze zum Schutz des öffentlichen Anstands. Auch wenn die einzelnen Bestimmungen nicht gleichlautend sind, gibt es doch eine Definition, die für alle Fälle annähernd gleich ist. Als Anstandsverletzung gilt ein Verhalten, „das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat“.

Was schicklich ist und welche Pflichten dies im einzelnen sind, unterliegt dem gesellschaftlichen Wandel und wird nach einem allgemeinen Maßstab beurteilt. Dieser orientiert sich am allgemeinen, gesellschaftlich akzeptierten Verhalten und nicht an den Wertmaßstäben einzelner Personen. Freilich kommt es wesentlich auf die Umstände und die Handlung selbst an.

Sich öffentlich zu küssen kann weder für heterosexuelle noch für homosexuelle Paare eine Anstandsverletzung darstellen, öffentlich nackt herumzulaufen jedoch schon. Strafbar wären z.B. das intensive Betasten von Körperzonen, die der Geschlechtssphäre zuzurechnen sind wie Brüste und Geschlechtsteile, oder sexuelle Handlungen an öffentlich zugänglichen Orten. Finden diese nicht an öffentlichen Orten statt, sind sie dennoch strafbar, wenn die konkrete Möglichkeit der Kenntnisnahme über den Kreis der Beteiligten hinaus gegeben ist.

Eine solche Anstandsverletzung kann im Bundesland Wien mit einer Geldstrafe von bis zu € 700,- oder ersatzweise mit einwöchiger Haft geahndet werden. Es handelt sich dabei um eine Verwaltungsübertretung, vergleichbar mit einem Parkdelikt, und wird nicht in das gerichtliche Strafregister eingetragen, man ist also nicht vorbestraft.

§ 207b STRAFGESETZBUCH.....

Nach der im Jahr 2002 endlich erfolgten Aufhebung des § 209 StGB durch den Verfassungsgerichtshof wurde § 207b StGB geschaffen. Dieser legt zusätzlich zum allgemeinen Mindestalter von 14 Jahren für sexuelle Kontakte drei neue, geschlechtsneutral formulierte Strafbestimmungen fest, die Jugendliche, die ihr sexuelles Selbstbestimmungsrecht nicht oder nur erschwert ausüben können, unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung schützen sollen. Im ersten Jahr seines Bestehens wurden ausschließlich schwule Männer nach § 207b angeklagt. Dies erhärtet den Verdacht, dass dieser Paragraph in Wahrheit als Ersatz für § 209, und nicht zum besseren Schutz aller Jugendlichen, beschlossen wurde.

§ 207b im Detail.....

Absatz 1 verbietet den sexuellen Kontakt mit 14- bis 16jährigen, wenn

1. diese wegen mangelnder Reife die Bedeutung des Kontakts nicht absehen können und darüber hinaus
2. der/die TäterIn ihre/seine altersbedingte Überlegenheit ausnützt.

TäterIn können sowohl Erwachsene als auch Minderjährige sein. Problematisch ist der Begriff der mangelnden Reife, der im Gesetz nicht näher definiert ist.

Psychisch kranke, geistig behinderte oder stark minderbegabte Menschen werden nämlich durch § 205 StGB ohnehin speziell geschützt.

Absatz 2 verbietet den sexuellen Kontakt mit 14- bis 16jährigen unter Ausnutzung einer Zwangslage. Eine Zwangslage besteht etwa dann, wenn ein/e Jugendliche/r von zu Hause ausgerissen ist und nun keinen Platz zum Schlafen hat.

Absatz 3 verbietet es, Jugendliche unter 18 Jahren durch Entgelt zum sexuellen Kontakt zu verleiten.

Strafbar macht sich nur, wer sich sowohl des Alters, der mangelnden Reife der/des Jugendlichen als auch der eigenen altersbedingten Überlegenheit, oder aber der Zwangslage der/des Jugendlichen bewusst ist und diese ausnützt.

All diese Regelungen machen dann Sinn, wenn sie wirklich Jugendliche vor Übergriffen schützen. Durch die schwammigen Formulierungen im Gesetz besteht jedoch für viele ExpertInnen der Eindruck, dass § 207b weniger zum Schutz von Jugendlichen als zur Diskriminierung von Schwulen beschlossen wurde.

§ 207b Strafgesetzbuch im Wortlaut:

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen.....

§ 207b. (1) Wer an einer Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug ist, die Bedeutung des Vorgangs einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, unter Ausnützung dieser mangelnden Reife sowie seiner altersbedingten Überlegenheit eine geschlechtliche Handlung vornimmt, von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder eine solche Person dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer an einer Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unter Ausnützung einer Zwangslage dieser Person eine geschlechtliche Handlung vornimmt, von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder eine solche Person dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Wer eine Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unmittelbar durch ein Entgelt dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an ihm oder einem Dritten vorzunehmen oder von ihm oder einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

9. GERICHT, POLIZEI UND GEWALTSCHUTZGESETZ

HOMOSEXUELLE PAARE BEI GERICHT.....

Vor Gericht werden homo- und heterosexuelle Lebensgemeinschaften in einem einzigen Bereich gleichbehandelt. In § 72 StGB werden auch lesbische und schwule PartnerInnen als Angehörige anerkannt. Das bedeutet, das der/die PartnerIn in einem Strafverfahren nicht gegen seinen/ihre Lebensgefährten aussagen muss (Zeugnisentschlagungsrecht), sondern die Aussage vor Gericht verweigern kann.

Im Gegensatz zum Strafprozess besteht im Zivilprozess jedoch kein Zeugnisentschlagungsrecht für verschieden- oder gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften (§ 321 ZPO). Bestimmte Vermögensdelikte, wie vorsätzliche Sachbeschädigung, Diebstahl oder Veruntreuung zwischen den PartnerInnen werden weniger streng bestraft und nur auf Verlangen der/des Geschädigten vor Gericht gebracht (Privatanklage).

DIE POLIZEI.....

In Österreich gibt es, im Gegensatz zu vielen anderen europäischen Staaten, bislang noch keine KontaktbeamtInnen bei der Polizei. Solche KontaktbeamtInnen können Lesben und Schwulen als Ansprechpersonen zur Verfügung stehen und ihnen so den Kontakt zur Polizei erleichtern. In vielen europäischen Städten haben solche KontaktbeamtInnen auch die Aufgabe, als AnsprechpartnerInnen nach innen zu wirken, also den Kontakt zu ihren homosexuellen KollegInnen zu suchen und diesen bei einem etwaigen Coming-out innerhalb der Polizei zu helfen.

Auch wenn es in Österreich solche KontaktbeamtInnen heute noch nicht gibt, sollten sich Lesben und Schwule bei Bedarf vertrauensvoll und offen an die Polizeidienststellen wenden und ihr Recht einfordern, dass auch ihre Sicherheit gesichert wird. Die Wiener Polizei trägt diesem Gedanken seit 1996 mit ihrem Leitbild „Sicherheit und Hilfe“ Rechnung.

Sollten Lesben und Schwule in Einzelfällen das Gefühl haben, mit ihrem spezifischen lesbischen oder schwulen Anliegen kein entsprechendes Gehör zu finden oder gar diskriminiert zu werden, so kann es hilfreich

sein, eine Vertrauensperson hinzuzuziehen. Einige Organisationen der Lesben- und Schwulenbewegung bieten zudem Hilfestellung beim Umgang mit Behörden an. Auch die Antidiskriminierungsstelle konnte bereits in einzelnen Fällen vermittelnd dazu beitragen, ein einmal zerstörtes Gesprächsklima wieder herzustellen.

Im Polizeirecht gibt es auch für Lesben und Schwule eine Antidiskriminierungsbestimmung. Im § 5 (1) der Richtlinienverordnung zum Sicherheitspolizeigesetz heißt es: „Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben alles zu unterlassen, das geeignet ist, den Eindruck von Voreingenommenheit zu erwecken oder als Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, der Rasse oder Hautfarbe, der nationalen oder ethnischen Herkunft, des religiösen Bekenntnisses, der politischen Auffassung oder der sexuellen Orientierung empfunden zu werden.“

Gegen die Verletzung dieser Bestimmung können Betroffene innerhalb von sechs Wochen Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist an die zuständige Dienstaufsichtsbehörde oder den jeweils für das Bundesland zuständigen unabhängigen Verwaltungssenat (UVS) zu richten.

DAS GEWALTSCHUTZGESETZ.....

Am 1. Mai 1997 trat in Österreich ein rechtliches Maßnahmenpaket zum Schutz vor häuslicher Gewalt in Kraft, das sich im Wesentlichen auf drei Säulen stützt:

- Wegweisung und Betretungsverbot nach § 38a Sicherheitspolizeigesetz,
- Längerfristiger Schutz durch Einstweilige Verfügung (EV) nach § 382b Exekutionsordnung und
- Unterstützung der Opfer und Koordinierung der Intervention.

Durch die Wegweisung der Personen, die Gewalt ausüben oder damit drohen, soll es den Opfern ermöglicht werden, in der Wohnung bleiben zu können und nicht bei Verwandten, FreundInnen oder Frauenhäusern Schutz suchen zu müssen.

Für lesbische und schwule Lebensgemeinschaften ist derzeit nur eine Wegweisung des/der gewalttätigen PartnerIn möglich. Der längerfristige Schutz durch eine Einstweilige Verfügung ist für sie nicht anwendbar, weil gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften rechtlich nicht anerkannt sind.

Wegweisung und Betretungsverbot.....

Diese ist zum Schutz aller in einer Wohnung oder einem Haus wohnenden Personen anwendbar, also für Angehörige, aber auch für UntermieterInnen, MitbewohnerInnen und für lesbische oder schwule LebensgefährtenInnen.

Wenn PolizeibeamtInnen bei einem Einsatz wegen häuslicher Gewalt es für notwendig erachten, haben sie die Möglichkeit, die Person, von der die Gefahr ausgeht, unverzüglich aus der Wohnung und der unmittelbaren Umgebung wegzuweisen und ein Betretungsverbot auszusprechen. Nach einer Wegweisung wird eine der Interventionsstellen gegen familiäre Gewalt informiert. Diese setzt sich mit dem Opfer in Verbindung und bietet Beratung und Unterstützung an. Das Betretungsverbot nach einer Wegweisung gilt für 10 Tage. Wer es missachtet, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird mit einer Geldstrafe von € 360,- belegt.

Da das Gewaltschutzgesetz bewusst geschlechtsneutral formuliert ist und alle Personen vor häuslicher Gewalt schützen soll, gilt es natürlich auch für Lesben und Schwule. Kommt es hier zum Polizeieinsatz, sind die einschreitenden PolizistInnen aber unter Umständen durch eine homosexuelle Lebensgemeinschaft in besonderem Maße herausgefordert, da es eventuell weniger offensichtlich ist, wer die/der (hauptsächlich) Gewaltausübende und somit Wegzuweisende ist. Dies kann dazu führen, dass die Situation weniger ernst genommen wird und es nicht zu einer Wegweisung, sondern nur zu einer Ermahnung kommt.

Die Befürchtung, von der Polizei diskriminiert zu werden, hindert aber viele Lesben und Schwule, sich in einer Gefahrensituation an die Polizei zu wenden. Außerdem ist das Thema Gewalt in gleichgeschlechtlichen Beziehungen besonders tabuisiert, da viele Lesben und Schwule

durch die gesellschaftliche Diskriminierung ihrer Lebensrealitäten glauben, ihre Beziehungen besonders harmonisch und konfliktfrei gestalten zu müssen.

Das Gewaltschutzgesetz hat sich in den ersten sechs Jahren seines Bestehens bewährt und kann auch Lesben und Schwulen Schutz vor häuslicher Gewalt bieten.

10. GESUNDHEIT, KRANKHEIT, TODESFALL

Jeder/m von uns kann z.B. ein Sturz beim Schifahren mit offenem Bruch oder ein Autounfall passieren, und schneller als man es je für möglich gehalten hätte, befindet man sich im Spital. Solche unerwarteten Vorfälle können PartnerInnen oder enge FreundInnen vor unerwartete Schwierigkeiten wie Auskunftsverweigerung oder Verweigerung des Besuchsrechts stellen.

Jede/r PatientIn hat rechtlich verankerte PatientInnenrechte, diese umfassen u.a.:

- Recht auf fachgerechte und möglichst schmerzarme Behandlung und Pflege,
- Recht auf Aufklärung und umfassende Information über Behandlungsmöglichkeiten und Risiken,
- Recht auf Zustimmung zur Behandlung oder Verweigerung der Behandlung,
- Recht auf Einsicht in die Krankengeschichte bzw. auf Ausfertigung einer Kopie,
- Recht auf medizinische Informationen durch eine/n ÄrztIn in möglichst verständlicher und schonungsvoller Art,
- Recht auf ausreichende Besuchs- und Kontaktmöglichkeiten mit der Außenwelt,
- Recht auf Kontakt mit Vertrauenspersonen auch außerhalb der Besuchszeiten im Fall nachhaltiger Verschlechterung des Gesundheitszustandes,
- Recht auf würdevolles Sterben.

PatientInnen haben ein weitgehendes, gesetzliches Recht auf Vertraulichkeit.

Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Schweigepflicht aller Umstände im Zusammenhang mit einer Erkrankung sehen auch für EhegattInnen und nahe Verwandte keine Ausnahme vor. In der Praxis des Krankenhausalltags wird Familienangehörigen jedoch oft auch

ohne die eigentlich notwendige Zustimmung des/der PatientIn Auskunft erteilt.

Viele Lesben und Schwule wollen in solchen Situationen jedoch nicht, dass ihre Herkunftsfamilie, sondern ihr/e LebenspartnerInnen oder enge FreundInnen Auskunft erhalten. Jede/r hat das Recht selbst zu bestimmen, wer Auskunft erhalten oder wer für sie/ihn Entscheidungen treffen darf. Dies können Angehörige, FreundInnen, LebenspartnerInnen oder sonstige Vertrauenspersonen sein. Wir empfehlen, diese Personen beim Erstgespräch im Zuge der Aufnahme in ein Krankenhaus zu benennen. Da man etwa nach einem Unfall dazu nicht in der Lage sein kann, empfiehlt es sich, dies in Form einer schriftlichen Verfügung festzulegen.

DIE PATIENTINNENVERFÜGUNG.....

In einer PatientInnenverfügung kann man nicht nur eine Vertrauensperson benennen, sondern auch bestimmen, was in verschiedenen Situationen, in denen man nicht selbst entscheiden kann, zu geschehen hat.

Schwierig ist allerdings, dass man diese Situationen nicht exakt vorhersehen kann. Die PatientInnenverfügung kann aber jederzeit geändert und auch jederzeit an den aktuellen medizinischen Stand angepasst werden. Sinnvoll kann dies vor allem dann sein, wenn eine schwere Erkrankung eintritt und die bereits getroffenen Verfügungen nicht ausreichen. Um spätere Diskussionen und Fehlinterpretationen zu vermeiden, ist es ratsam, in der PatientInnenverfügung einleitend auf den aktuellen Gesundheitszustand bezug zunehmen. In der PatientInnenverfügung kann man entweder selbst festlegen, was in bestimmten Situationen zu geschehen hat, man kann eine andere Person dazu bevollmächtigen oder eine Mischform wählen.

Was kann oder soll Inhalt einer PatientInnenverfügung sein?.....

Inhalt und Umfang einer PatientInnenverfügung können frei bestimmt werden, Sinn macht sie aber nur dann, wenn sie wirklich im Ernstfall verwendbar und nicht missverständlich formuliert ist.

Eine ernsthafte, individuelle Auseinandersetzung mit Krankheit ist unumgänglich und sollte auch in der Verfügung zum Ausdruck kommen, daher haben wir vom Abdruck eines Musters Abstand genommen.

Für den Inhalt der PatientInnenverfügung sollte man sich u.a. folgende Fragen überlegen und dann das, was einem wichtig erscheint, festlegen:

- Soll jemand Einsicht in die Krankengeschichte erhalten? Wenn ja, wer?
- Wer soll über Spitalsaufenthalt, Zustandsverschlechterung, Ableben verständigt werden?
- Welche Behandlung oder Therapie soll im Falle der Entscheidungsunfähigkeit vorgenommen oder nicht vorgenommen werden? (Vornahme aller sinnvollen Therapien zur Linderung der Beschwerden, auch wenn dies lebensverkürzend sein sollte; keine künstliche Lebensverlängerung; keine Beatmung; keine Wiederbelebung; keine künstliche Ernährung; etc.)
- Wer soll die Einwilligung zu medizinischen Maßnahmen erteilen? Wessen Entscheidung ist im Fall von Meinungsunterschieden bindend?
- Wem gegenüber soll das medizinische Personal von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden werden?
- Wer soll ein Besuchsrecht haben?
- Sollen einzelne Angehörige kein Besuch- oder Mitspracherecht haben?
- Wer soll im Falle der Notwendigkeit zum/zur SachwalterIn bestellt werden?
- Wer soll im Todesfall die Totensorge übernehmen und über Art und Weise der Bestattung, der Trauerfeier und der Grabgestaltung bestimmen?
- Sollen Vollmachten auch nach dem Tod weiterhin gelten?

Auch für den Todesfall können Vorbereitungen getroffen werden. Die Bestattungsordnungen in den einzelnen Bundesländern sind nicht einheitlich, doch ihre Inhalte sind ähnlich.

In Wien ist vorgesehen, dass bei Fehlen einer Erklärung der/des Verstorbenen die Person, die die Bestattung veranlasst, auch die Bestattungsart bestimmt. Bestimmungen für den Todesfall können entweder in der PatientInnenverfügung oder in einem eigenen Dokument festgelegt werden. Das Testament eignet sich für diese Regelungen nicht, da es meist erst nach der Bestattung eröffnet wird.

Wo kann eine PatientInnenverfügung gemacht werden?.....

Der Inhalt einer PatientInnenverfügung sollte mit einem/r ÄrztIn des Vertrauens besprochen werden. Dadurch wird sichergestellt, dass der Inhalt vom medizinischen Standpunkt her sinnvoll gewählt ist. Formal reicht es, die Verfügung selbst aufzusetzen und eigenhändig zu unterschreiben. Das Hinzuziehen eines/r NotarIn oder AnwältIn kann sinnvoll sein, um die Verfügung schwerer anfechtbar zu machen.

Die PatientInnenverfügung sollte einer vertrauenswürdigen, nahestehenden Person oder der/dem Bevollmächtigten übergeben werden, damit sie im Bedarfsfall auch auffindbar ist. Eine Kopie kann zur Krankengeschichte gelegt werden.

11. DAS AUFENTHALTSRECHT

WER DARF SICH IN ÖSTERREICH AUFHALTEN?.....

In Österreich dürfen generell alle Menschen, die die österreichische Staatsbürgerschaft oder die eines anderen EU-Mitgliedsstaates besitzen, leben und arbeiten.

Drittstaatsangehörige, also Menschen, die weder die österreichische Staatsbürgerschaft noch die eines anderen EU-Mitgliedsstaates besitzen, müssen eine Einreisegenehmigung beantragen. Ob diese erteilt werden kann, hängt von den Gründen ab, warum jemand nach Österreich einreisen oder hier leben möchte, denn der österreichische Staat akzeptiert manche Gründe, andere aber nicht.

Für nicht-österreichische Lesben und Schwule ist in diesem Zusammenhang relevant, dass ihre nach dem Recht anderer Staaten geschlossenen homosexuellen PartnerInnenenschaften vom österreichischen Staat nicht anerkannt werden und ihre PartnerInnen, wenn diese aus einem Drittstaat kommen, nicht aufgrund der bestehenden PartnerInnenenschaft in Österreich leben dürfen, wie das bei heterosexuellen EhepartnerInnen von ÖsterreicherInnen sehr wohl der Fall ist. Während diese nämlich sofort nach der Eheschließung in Österreich leben und auch arbeiten dürfen, können sonstige (homo- oder heterosexuelle) PartnerInnen, die nach Österreich einreisen möchten, dies nur dann, wenn sie zusätzlichen noch einen anderen vom österreichischen Staat anerkannten Grund nachweisen können.

DER KURZFRISTIGE AUFENTHALT IN ÖSTERREICH.....

Für Drittstaatsangehörige ist die einfachste Einreiseerlaubnis oft ein Visum. Seit dem Inkrafttreten des Schengener Durchführungsübereinkommens für Österreich am 1.12.1997 werden Einreisetitel in Form von einheitlichen Schengen-Visa ausgestellt.

Hier gibt es vier verschiedene Kategorien:

1. **Das Flugtransitvisum (Visum A)** ist nur für bestimmte Staatsangehörige notwendig und berechtigt zum Aufenthalt in der internationalen

Transitzone eines Flughafens während einer Zwischenlandung. Es berechtigt nicht zur Einreise in das österreichische Hoheitsgebiet.

2. **Das Durchreisevisum (Visum B)** gestattet einer/m Drittstaatsangehörigen die Durchreise durch das Gebiet der Schengen-Staaten, um vom Hoheitsgebiet eines Drittstaates in einen anderen Drittstaat zu gelangen, wobei die Durchreise fünf Tage nicht überschreiten darf.

3. **Das Reisevisum (Visum C)** berechtigt zur Einreise in den Schengen-Raum und zu einem Aufenthalt von längstens drei Monaten innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten ab der ersten Einreise in einen der Schengen-Staaten. Es wird in erster Linie für TouristInnen und Geschäftsreisende vergeben.

4. **Das Aufenthaltsvisum (Visum D)** kann für einen drei- bis höchstens sechsmonatigen Aufenthalt in Österreich erteilt werden. Die Durchreise durch andere Schengen-Staaten darf nur erfolgen, um nach Österreich zu gelangen und nicht länger als maximal fünf Tage dauern.

Jedes dieser Visa ist im Ausland bei den österreichischen Vertretungsbehörden, das sind Botschaften und Generalkonsulate, zu beantragen und kann von Österreich aus nicht verlängert werden.

Das Visum als PartnerInnenenschaftsgrundlage?.....

Natürlich ist ein auf drei Monate begrenztes Reisevisum auf den ersten Blick nicht gerade attraktiv für ein gleichgeschlechtliches Paar, das gemeinsam in Österreich leben möchte.

Für viele unserer KlientInnen hat es sich aber dennoch als gute erste Möglichkeit erwiesen, da ein solches Reisevisum in der Regel einfach, schnell und ohne lange Wartezeit zu bekommen ist und es den beiden PartnerInnen ermöglicht, wenigstens ein paar Monate gemeinsamen Alltag in Österreich zu leben. So kann man etwa eine Urlaubsbekannntschaft intensivieren oder eine junge PartnerInnenenschaft auf ihre Stabilität hin austesten und sehen, ob beide PartnerInnen die Beziehung trotz der aufenthaltsrechtlichen Schwierigkeiten weiterführen können und wollen. In diesen drei

Monaten kann ein/e ausländische PartnerIn auch vorort sehen, ob sie/er überhaupt in Österreich leben möchte, ob er/sie mit der Mentalität der Menschen und der Sprache zurechtkommen kann. Am Ende des Reisevisums muss aber in jedem Fall die Ausreise erfolgen, eine neuerliche Einreise nach Österreich bedarf einer neuerliche Genehmigung.

Entscheidet sich ein binationales Paar hingegen, dauerhaft gemeinsam in Österreich leben zu wollen, so kann dies ein wirklich massives und oft nicht lösbares Problem darstellen. Die/der Drittstaatsangehörige muss in diesem Fall einen Aufenthaltstitel beantragen. Der Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels ist grundsätzlich vor der Einreise nach Österreich vom Ausland aus z.B. bei einer österreichischen Vertretungsbehörde einzubringen, die Erledigung des Antrags ist ebenfalls im Ausland abzuwarten. Anträge auf Verlängerung können in weiterer Folge im Inland, abhängig von den Voraussetzungen, beim Magistrat bzw. der Bezirkshauptmannschaft oder der Bundespolizeidirektion-Fremdenpolizeiliches Büro gestellt werden. Man unterscheidet zwischen einem vorübergehenden Aufenthalt und der dauernden Niederlassung in Österreich.

DER VORÜBERGEHENDE AUFENTHALT IN ÖSTERREICH.....

Eine Aufenthaltserlaubnis berechtigt zu einem vorübergehenden, also zeitlich befristeten Aufenthalt in Österreich, der einem bestimmten, gesetzlich definierten Zweck dienen muss. Eine Aufenthaltserlaubnis kann u.a. SchülerInnen, StudentInnen, Angestellten international tätiger ArbeitgeberInnen, Selbständigen, VolontärInnen, PraktikantInnen, PendlerInnen, befristet Beschäftigten oder kurzfristig Kunstausübenden erteilt werden.

Fällt die Grundlage für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis aber weg, so endet damit auch die Berechtigung, sich in Österreich aufzuhalten. Das bedeutet, dass etwa ein/e StudentIn, der/die das Studium beendet oder abbricht, nach Ablauf des letzten Semesters nicht mehr in Österreich leben darf. Eine Ausnahme gilt nur für StudentInnen, die unmittelbar nach Beendigung des Studiums die Qualifikation einer Schlüsselkraft erfüllen und eine Niederlassungsbewilligung erteilt bekommen.

DIE DAUERENDE NIEDERLASSUNG IN ÖSTERREICH.....

Möchte man sich dauernd in Österreich niederlassen, so benötigt man dazu eine Niederlassungsbewilligung. Auch diese ist zeitlich befristet und wird für einen bestimmten, gesetzlich definierten Zweck erteilt. Es gibt zahlenmäßig beschränkte (quotenpflichtige) und zahlenmäßig unbeschränkte (nicht quotenpflichtige) Niederlassungsbewilligungen.

Die nicht quotenpflichtige Niederlassung.....

Nicht quotenpflichtig sind Niederlassungsbewilligungen für JournalistInnen und KünstlerInnen. Diese müssen allerdings von ihrem in Österreich erwirtschafteten Einkommen tatsächlich leben können.

Ebenso nicht quotenpflichtig sind Niederlassungsbewilligungen für Personen, die keine Arbeitserlaubnis benötigen, das sind EhegattInnen von ÖsterreicherInnen, EWR-BürgerInnen oder SchweizerInnen, sowie (Adoptiv)Kinder dieser Personen, wenn sie jünger als 21 Jahre sind oder ihnen vom (Adoptiv)Elternteil Unterhalt gewährt wird.

Letztlich gibt es auch, wie bereits erwähnt, für StudentInnen mit Schlüsselkräftequalifikation keine quotenmäßige Beschränkung und sie können sich auf Dauer, also auch nach Beendigung des Studiums, in Österreich niederlassen.

Die quotenpflichtige Niederlassung.....

Alle Niederlassungsbewilligungen zu anderen Zwecken sind quotenpflichtig. Das bedeutet, dass die Österreichische Bundesregierung jedes Jahr festlegt, wie viele Menschen sich aus welchem Grund in Österreich niederlassen dürfen. Dies gilt unter anderem für Familiennachzug, Privaten Aufenthalt und den Zweck der Erwerbstätigkeit. Zu diesem können ab 1.1.2003 grundsätzlich nur mehr selbstständige und unselbstständige Schlüsselkräfte zuwandern, die über eine besonders nachgefragte Ausbildung und ein Mindesteinkommen von ca. € 2.100,- brutto verfügen und deren Beschäftigung eine besondere Bedeutung für den österreichischen Arbeitsmarkt hat. Eine Quote für einfacher qualifizierte Erwerbstätige gibt es nicht mehr.

Ist die Quote für ein Jahr ausgeschöpft, werden die verbleibenden Anträge nach ihrem Datum gereiht und eine Niederlassungsbewilligung kann erst im nächsten Jahr erteilt werden. Da gerade für Familiennachzug und Privaten Aufenthalt sehr viele Anträge gestellt werden, kann es hier auch zu mehrjährigen Wartezeiten kommen.

Grundsätzlich ist es auch möglich, den Antrag auf eine Niederlassungsbewilligung zu stellen, wenn man eine Aufenthaltserlaubnis hat, aber selbstredend müssen auch in diesem Falle alle Voraussetzungen für die Erteilung der entsprechenden Niederlassungsbewilligung erfüllt werden. Auch kann man von einem quotenpflichtigen Niederlassungszweck auf einen anderen wechseln, wenn für den beantragten neuen Niederlassungszweck ein Quotenplatz frei ist. Nötig ist hier ein Zweckänderungsantrag. Es ist ratsam, diesen möglichst früh zu stellen, da mit der Zweckänderung unter Umständen eine längere Wartezeit verbunden ist.

Bulgarische Staatsangehörige und StaatsbürgerInnen der EU-B Beitrittsländer Polen, Tschechien, Ungarn, Slowakei, Litauen, Lettland und Estland unterliegen dem Europaabkommen und können sich daher in Österreich niederlassen und eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, ohne dafür einen Quotenplatz oder die Qualifikation als Schlüsselarbeitskraft zu benötigen. Allerdings wird im Rahmen des Verfahrens vom Arbeitsmarktservice (AMS) überprüft, ob es sich nicht vielleicht um eine „Scheinselbstständigkeit“ handelt.

Wir raten generell jeder binationalen PartnerInnenschaft, die Beantragung einer Niederlassungsbewilligung für einen bestimmten Zweck genau zu überdenken, da damit auch beziehungs-dynamisch relevante Weichen gestellt werden. So berechtigt etwa ein Privater Aufenthalt nicht dazu, einer Beschäftigung nachzugehen. Das bedeutet meist, dass der/die ausländische PartnerIn von dem/der österreichischen PartnerIn ökonomisch abhängig ist. Kommen zudem noch kulturelle und sprachliche Unterschiede hinzu, kann eine fast alle Lebensbereiche erfassende Abhängigkeit entstehen, die eine massive Belastung für die bestehende Liebesbeziehung darstellen kann. Weiters ist zu bedenken, dass ein/e ausländische/r PartnerIn,

die/der mehrere Jahre nicht selbst berufstätig ist, in der persönlichen Lebens-, Berufs- und Karriereplanung vielleicht wertvolle Jahre beruflich ungenutzt vergehen lässt, was spätestens im Falle des Scheiterns der Beziehung große Nachteile bringen kann.

DIE LANGFRISTIGE NIEDERLASSUNG IN ÖSTERREICH.....

Seit 1.1.2003 ersetzt der Niederlassungsnachweis die unbefristete Niederlassungsbewilligung. Er berechtigt zum unbefristeten Aufenthalt in Österreich sowie zum unbefristeten Nachgehen einer selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit. Voraussetzung für den Niederlassungsnachweis ist es unter anderem, die Integrationsvereinbarung erfüllt zu haben, seit mindestens fünf Jahren mit einer Niederlassungsbewilligung in Österreich zu leben und ein regelmäßiges Einkommen aus erlaubter Erwerbstätigkeit zu haben. Ausnahmen gibt es etwa für einige Familienangehörige.

DIE VERLEIHUNG DER ÖSTERREICHISCHEN STAATSBÜRGERSCHAFT.....

Im Staatsbürgerschaftsrecht besteht für lesbische/schwule PartnerInnen von ÖsterreicherInnen keine Möglichkeit, auf Grund ihrer homosexuellen Beziehung die österreichische Staatsbürgerschaft zu erwerben. Sie können die österreichische Staatsbürgerschaft daher, unabhängig von der bestehenden Beziehung, nur als Einzelperson beantragen. Dies ist grundsätzlich nach zehn Jahren ununterbrochenen Hauptwohnsitzes in Österreich möglich.

Für heterosexuelle EhegattInnen von ÖsterreicherInnen hingegen besteht bereits nach drei Jahren Ehe der Rechtsanspruch auf die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft, wenn in dieser Zeit ein Inlandswohnsitz vorliegt.

12. PARTNERINNENSCHAFTEN ZWISCHEN EHE, REGISTRIERUNG UND VERTRAG

In jeder PartnerInnenschaft spielen verschiedene Aspekte eine wichtige Rolle. Für manche Paare steht der Spaßfaktor im Vordergrund, die Spontaneität und das Abenteuer. Ihnen ist es wichtig, heute noch nicht zu wissen, was das Morgen bringt und frei und unabhängig zu sein. Für andere bedeutet Partnerschaft in erster Linie Sicherheit und Planung, sie wollen Verantwortlichkeiten diskutieren und festlegen.

Für heterosexuelle Menschen gibt es neben den traditionellen und patriarchalen mittlerweile auch moderne und emanzipatorische Beziehungsmuster. Für Lesben und Schwule gibt es hingegen kaum Vorbilder, ihre Beziehungen waren früher gesetzlich verboten und werden heute immer noch nicht anerkannt. Lesben und Schwule haben daher zum einen die Chance, ihre Beziehungen selbst und autonom zu gestalten. Sie können dabei ihre individuellen Bedürfnisse und auch die Fähigkeiten beider PartnerInnen geschlechtsunabhängig einbringen. Zum anderen kann es aber auch unangenehm und belastend sein, sich und seine Beziehung stets selbst definieren und auch immer wieder nach außen hin rechtfertigen zu müssen.

Heterosexuelle Eheleute hingegen müssen sich um viele Fragen des Alltagslebens weniger Gedanken machen, da viele Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Ehe gesetzlich geregelt und durch eine Vielzahl von gerichtlichen Entscheidungen bereits ausjudiziert sind.

KÖNNEN LESBEN UND SCHWULE IN ÖSTERREICH HEIRATEN?.....

Zwei Frauen oder zwei Männern ist die Eheschließung in Österreich nicht möglich, da das österreichische Recht die Ehe ausdrücklich nur für zwei Personen verschiedenen Geschlechtes vorsieht (§ 44 ABGB).

Auch unter dem scheinbar neutralen Begriff „Lebensgemeinschaft“ versteht die österreichische Rechtsordnung nur die außereheliche Lebensgemeinschaft, also die Verbindung zwischen einer Frau und einem

Mann. Für heterosexuelle Lebensgemeinschaften gibt es einige gesetzliche Besserstellungen. Lesbische und schwule Lebensgemeinschaften werden rechtlich nur im § 72 StGB (Zeugnisentschlagungsrecht) anerkannt (vgl. Kapitel 9).

Lesben und Schwule sind daher Heterosexuellen gegenüber in zweierlei Hinsicht benachteiligt:

1. sie können nicht heiraten,
2. ihre Lebensgemeinschaften sind rechtlich nicht anerkannt.

Heterosexuelle Menschen haben auch dann die Möglichkeit, eine Ehe einzugehen, wenn sie die Ehe aus ideologischen Gründen zwar ablehnen, sich aber die mit der Ehe verbundenen Rechte sichern wollen. Lesben und Schwule wird diese freie Entscheidung nicht ermöglicht.

KÖNNEN LESBEN UND SCHWULE IM AUSLAND HEIRATEN?.....

Partnerschaftsregelungen für Lesben und Schwule gab es erstmals 1989 in Dänemark, heute sind sie bereits in mehr als der Hälfte der 15 EU-Mitgliedsstaaten Rechtsstandard. In Deutschland gibt es seit 2001 die Möglichkeit für Lesben und Schwule, eine eingetragene PartnerInnenschaft einzugehen, in den Niederlanden und in Belgien können Lesben und Schwule sogar völlig gleichberechtigt die Ehe schließen.

Es ist für zwei Lesben oder zwei Schwule mit österreichischer Staatsbürgerschaft aber nicht möglich, etwa nach Deutschland oder in die Niederlande zu fahren, um dort eine eingetragene PartnerInnenschaft einzugehen oder zu heiraten. Möglich wäre so eine Registrierung oder Eheschließung für eine/n ÖsterreicherIn nur dann, wenn der/die PartnerIn die entsprechende Staatsbürgerschaft hat. In den Niederlanden genügt es, wenn eine/r der beiden in den Niederlanden aufenthaltsverfestigt ist, also seit mindestens zwei Jahren dort lebt. Nach österreichischem Recht wird aber auch eine in den Niederlanden geschlossene gleichgeschlechtliche Ehe zwischen einem/r ÖsterreicherIn und einem/r NiederländerIn oder zwischen zwei NiederländerInnen nicht anerkannt. Die beiden in den Niederlanden verheirateten werden daher von der Republik Österreich und ihren Organen in allen Rechtsmaterien als fremde Personen angesehen.

DER PARTNERINNENSCHAFTSVERTRAG

Was ist ein PartnerInnenschaftsvertrag?.....

Das österreichische Recht kennt den Begriff des PartnerInnenschaftsvertrages nicht. Ein solcher Vertrag ist daher ein rein privatrechtlicher Vertrag zwischen zwei Menschen, in dem diese einander gewisse Rechte einräumen. Das bedeutet, dass die Beziehung, in der zwei Menschen zueinander stehen, für das Abschließen dieses Vertrages unerheblich ist. Mit einem PartnerInnenschaftsvertrag können aber auch homosexuelle PartnerInnen verschiedene vermögensrechtliche Beziehungen zueinander regeln. Das mag vielen in gemeinsamen Zeiten des Glücks unnötig erscheinen, kann aber dennoch in schwierigen Lebenssituationen, wie etwa bei Trennung, Unfall, Erkrankung oder Tod, eine große Hilfe sein.

Was kann man in einem PartnerInnenschaftsvertrag regeln?.....

In einem PartnerInnenschaftsvertrag kann man viele Vereinbarungen über die rechtlichen Beziehungen zum/r PartnerIn treffen und über seine eigenen persönlichen Rechte verfügen. So kann man dem/der PartnerIn verschiedene Vollmachten erteilen, ein Auskunftsrecht bei ÄrztInnen sichern oder Verfügungen zugunsten des/der PartnerIn festschreiben. Ein PartnerInnenschaftsvertrag kann dennoch viele Rechte, die zwei verheiratete Menschen ganz automatisch genießen, wie etwa Begünstigungen im Arbeitsrecht, Erbrecht, Steuerrecht oder Sozialversicherungsrecht, nicht ermöglichen. So kann man mit einem PartnerInnenschaftsvertrag dem/der PartnerIn persönliche Rechte einräumen, die allgemeine massive rechtliche Diskriminierung von homosexuellen gegenüber heterosexuellen PartnerInnenschaften kann man aber nicht verhindern.

Bezieht man etwa eine gemeinsame Wohnung, so macht es sicher Sinn, einen PartnerInnenschaftsvertrag zu schließen. Man kann darin festhalten, wer welche Geldbeträge, welche Gegenstände und welche Arbeitsleistung bei der Haushaltsgründung eingebracht hat und auch Regelungen für den Fall des Scheiterns der Beziehung treffen, also etwa, wie gemeinsam erworbene Dinge aufgeteilt werden sollen, wer im Falle der Trennung die Wohnung verlässt, wer wen aus einem gemeinsamen Projekt oder Geschäft auszahlt, oder wer das Haustier übernimmt.

Der Sinn solcher Regelungen ist es zum einen, einen späteren Streit zu verhindern, zum anderen aber auch, die verschiedenen Leistungen der PartnerInnen festzuhalten, da man sich an diese vielleicht in 20 Jahren nicht mehr erinnern kann.

Durch die Absicherung des/der schwächeren PartnerIn kann man die Beziehung gleichberechtigter gestalten. So kann etwa geregelt werden, dass der/die PartnerIn mit dem höheren Einkommen gewisse Zahlungen (z.B. Ausbildungskosten oder Urlaube) für sich und für seine/n PartnerIn leistet und man kann regeln, ob und wie diese Zahlungen im Fall einer Trennung zurück gezahlt werden sollen.

Besonders wichtig ist es, dass beide PartnerInnen so einen Vertrag auch wirklich wollen und als gemeinsamen Schritt zur Festigung ihrer Beziehung sehen. Sie sollen auf jeden Fall offen und ehrlich miteinander sprechen, diskutieren, was jedem/r wichtig ist zu regeln und sich dann gemeinsam für oder gegen eine Regelung entscheiden.

Was sollte ein PartnerInnenschaftsvertrag enthalten?.....

Da jeder PartnerInnenschaftsvertrag auf die involvierten Personen, auf deren emotionale Bedürfnisse sowie auf ihre finanzielle und rechtliche Situation abgestimmt sein soll, haben wir in dieser Broschüre bewusst auf einen Mustervertrag verzichtet und wollen nun einige wichtige Bereiche aus unserer Beratungspraxis heraus ansprechen, in denen ein PartnerInnenschaftsvertrag hilfreich sein kann.

PartnerInnenschaftsverträge können verschieden umfangreich sein und abgesehen von den Regelungen zum gemeinsamen Wohnen etwa folgende Fragen regeln:

- Was geschieht bei einer Trennung oder bei Tod eines/r PartnerIn?
- Wem gehören die neu gekauften Möbel? Soll ein Verzeichnis angelegt werden?
- Wer zahlt die laufenden Kosten für die Wohnung?
- Wem gehört das gemeinsam genutzte Auto?

- Wie und wann soll der Vertrag enden? Soll er durch eine Kündigung enden oder bei Trennung?
- Soll der/dem anderen Unterhalt geleistet werden? Wenn ja, wie lange und in welcher Höhe?

Viele Regelungen kann man auch durch einzelne Urkunden regeln, ohne einen PartnerInnenschaftsvertrag abzuschließen. Dies sind etwa

- Vollmachtserteilung an den/die PartnerIn (z.B. für Bankwege, Einsicht in Krankengeschichten). Es ist auch möglich, die Wirkung der Vollmacht über den Tod hinaus zu erstrecken.
- Wer soll ein Besuchsrecht im Krankenhaus haben?
- Wer soll – falls notwendig – SachwalterIn für eine kranke oder behinderte Person werden?
- Wer soll sich um die Ausrichtung einer eventuellen Bestattung kümmern?

Es gibt auch einige Regelungen, die man in einem solchen PartnerInnenschaftsvertrag nicht treffen kann. So kann man weder sexuelle Treue des/der PartnerIn noch eine Unauflösbarkeit der PartnerInnenschaft vereinbaren. Auch ein Testament kann nicht Teil eines PartnerInnenschaftsvertrages sein.

In welcher Form sollte ein PartnerInnenschaftsvertrag geschlossen werden?.....

Ein PartnerInnenschaftsvertrag kann formlos entweder schriftlich oder mündlich abgeschlossen werden. Enthält ein solcher Vertrag jedoch eine Unterhaltsvereinbarung, ist wegen seines Schenkungscharakters (es besteht keine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung), die Rechtsform des Notariatsaktes sinnvoll.

Wir raten generell, den Vertrag schriftlich zu fixieren. Ein PartnerInnenschaftsvertrag sollte jeweils mit einer Einleitung, meist Präambel genannt, beginnen. Darin können der Zweck des Vertragsschlusses und die Beweggründe niedergeschrieben werden, was

unter anderem für eine spätere Interpretation wichtig sein kann. Wenn man sich in dem Vertrag gegenseitig Vollmachten erteilt, bedeutet dies, dass der Vertrag im Bedarfsfall auch Dritten vorgelegt werden muss, also etwa dem/der behandelnden ÄrztIn im Falle eines Unfalls.

Eine notarielle Beglaubigung der Unterschriften ist zwar nicht nötig, kann aber unter Umständen dennoch sinnvoll sein, vor allem dann, wenn mit Streitigkeiten mit der Herkunftsfamilie zu rechnen ist, wenn diese z.B. die gleichgeschlechtliche PartnerInnenschaft ablehnt und verhindern möchte, dass der schwule Freund ans Krankenbett kommt oder die lesbische Freundin den gemeinsamen Betrieb während des Spitalsaufenthaltes ihrer Freundin alleine führt.

Ein Notariatsakt, das ist ein durch eine/n NotarIn aufgesetzter, beglaubigter Vertrag, hat darüber hinaus den Vorteil, dass der/die NotarIn verpflichtet ist, die PartnerInnen eingehend zu beraten und über die Rechtsfolgen zu belehren. Außerdem stellt ein PartnerInnenschaftsvertrag in Form eines Notariatsaktes eine sogenannte öffentliche Urkunde dar, die den vollen Beweis über Echtheit und Inhalt des Dokuments begründet. Der/die NotarIn verwahrt ein Exemplar des Notariatsaktes und ist zudem für unrichtige oder unvollständige Auskünfte haftbar. Ein Notariatsakt ist mit Kosten verbunden, kann aber helfen, einen emotional belastenden und finanziell aufwendigen Streit vor Gericht zu ersparen.

Wer möchte, kann zur Unterfertigung eines PartnerInnenschaftsvertrages auch einige ZeugnInnen beiziehen und so die Unterfertigung zu einer kleinen, individuellen Zeremonie machen.

13. LESBEN UND SCHWULE IN HETEROSEXUELLEN EHEN

WARUM HEIRATEN LESBEN UND SCHWULE HETEROSEXUELLE PARTNER/INNEN?.....

Viele Lesben und Schwule leben in einer heterosexuellen Ehe. Gründe für diese auf den ersten Blick überraschende Tatsache gibt es verschiedene: Manche Lesben und Schwule erkennen ihre bi- oder homosexuelle Orientierung erst, wenn sie schon verheiratet sind. Andere gehen trotz ihrer homosexuellen Orientierung eine heterosexuelle Ehe ein. Auch dafür kann es die verschiedensten Gründe geben. Manche mögen denken, dass sie durch eine Ehe vielleicht doch heterosexuell werden können, andere halten ihre homosexuellen Gefühle vielleicht nur für eine vorübergehende Phase, andere wollen so „normal“ sein, wie das die Gesellschaft von ihnen verlangt und wieder anderen fehlt die Perspektive eines glücklichen homosexuellen Lebens, weshalb sie sich für die klassische heterosexuelle Ehe entscheiden. Für viele spielt hier auch der eigene Kinderwunsch eine große Rolle.

Für die allermeisten dieser verheirateten Lesben und Schwulen ist aber eine solche heterosexuelle Ehe nicht der Weg zu einem dauerhaft glücklichen Leben und sie erkennen früher oder später, dass sie durch die Verleugnung und Geheimhaltung ihrer wahren Gefühle weder sich noch ihren EhepartnerInnen etwas Gutes tun. Niemand ist in der Lage, sich, der eigenen Familie, FreundInnen und dem/der EhepartnerIn lebenslang etwas vorzuspielen oder zumindest wichtige Teile des Gefühlslebens nicht zu zeigen. Spätestens wenn sich ein/e verheiratete Lesbe oder Schwuler in einen gleichgeschlechtlichen Menschen verliebt, kann der Wunsch entstehen, mit diesem zusammen zu leben und die bestehende Ehe zu beenden. Oft geht der Wunsch zur Trennung aber auch von den heterosexuellen PartnerInnen aus, die zwar merken, dass etwas in ihrer Ehe nicht stimmt, aber meist nicht ahnen, was der wirkliche Grund dafür ist.

Ist es strafbar, als Lesbe oder Schwuler eine heterosexuelle Ehe einzugehen?.....

Nein, dies ist nicht strafbar, auch dann nicht, wenn man bereits vor der Eheschließung wusste, dass man sich zum eigenen Geschlecht hingezogen fühlt. Allerdings kann der/die heterosexuelle PartnerIn, sofern sie/er vor der Eheschließung nichts von der homosexuellen Orientierung wusste, die Aufhebung der Ehe verlangen (§ 37 EheG). Dies ist durch das Einbringen einer Aufhebungsklage innerhalb eines Jahres nach Kenntnis des Aufhebungsgrundes beim zuständigen Bezirksgericht zu tun. Eine solche Aufhebung der Ehe ist rechtlich gesehen keine Scheidung, hat aber die gleichen Folgen. Das Gericht hat daher auch zu klären, ob ein Verschulden an der Aufhebung eines/r EhepartnerIn vorliegt. Möchte der/die irrende oder irreführte heterosexuelle EhegattIn nach Kenntnis des Aufhebungsgrundes, dessen Tragweite und des Aufhebungsrechts dennoch die Ehe fortsetzen, besteht kein Aufhebungsrecht, auch dann nicht, wenn der/die homosexuelle EhegattIn die Ehe beenden möchte. In diesem Fall kann die Ehe nur durch eine Scheidung beendet werden. Auch für den Fall, dass beide EhegattInnen die Aufhebung der Ehe wünschen, ist eine einvernehmliche Scheidung wohl die beste und günstigste Möglichkeit.

Die homosexuelle oder bisexuelle Orientierung eines/r EhepartnerIn selbst stellt keinen Scheidungsgrund dar, vielmehr kommt es auf die Auswirkungen dieser Orientierung und die dadurch entstehenden Beeinträchtigungen des Ehelebens an. So wird sich wohl die Entdeckung eines/r EhepartnerIn, homosexuell zu sein, massiv auf das Eheleben auswirken, während es wohl weniger relevant sein dürfte, wenn jemand dem/der EhepartnerIn anvertraut, irgendwann einmal vor der bestehenden Ehe auch eine Beziehung zu einem/r gleichgeschlechtlichen PartnerIn gehabt zu haben.

Die Definition, homosexuell oder bisexuell zu sein, kann nur jeder Mensch für sich selbst treffen. Es gibt nicht heterosexuelle Menschen auf der einen Seite und homosexuelle Menschen auf der anderen Seite, sondern die meisten Menschen tragen das verschieden stark ausgeprägte Potential in sich, sowohl mit gleich- als auch verschiedengeschlechtlichen PartnerInnen Beziehungen aufbauen zu können.

Für homosexuelle Menschen, die in einer bestehenden Ehe leben, gelten die gleichen Scheidungsregelungen wie für heterosexuelle EhepartnerInnen.

DIE SCHEIDUNG.....

Es gibt verschiedene Arten der Scheidung. Die häufigsten sind die Scheidung wegen Verschuldens, die Scheidung wegen tiefgreifender Zerrüttung der Ehe und die einvernehmliche Scheidung.

Die einvernehmliche Scheidung.....

Diese ist die einfachste und kostengünstigste Möglichkeit, eine Ehe zu beenden, daher sollte das Ehepaar auf jeden Fall versuchen, sich einvernehmlich zu trennen. Können sie sich auf einen gemeinsamen Scheidungsantrag einigen, kann die Ehe vom zuständigen Bezirksgericht rasch und unkompliziert aufgelöst werden. Voraussetzung dafür ist, dass die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens sechs Monaten nicht mehr besteht, beide EhegattInnen die Zerrüttung der Ehe eingestehen und sich über die wesentlichen Scheidungsfolgen einigen. Zu diesen zählen jedenfalls wechselseitige Vermögens- und Unterhaltsansprüche. Sind Kinder vorhanden, so sind auch Fragen des Unterhalts, des Sorge- und Besuchsrechts zu klären. Durch die einvernehmliche Scheidung können die Scheidungsfolgen weitgehend selbst gestaltet werden. Eine einvernehmliche Scheidung kann auch dann noch vereinbart werden, wenn eine Scheidungsklage wegen Verschuldens oder tiefgreifender Zerrüttung bereits eingebracht ist und kann ein solches kompliziertes und kostspieliges Verfahren wesentlich verkürzen.

Die Scheidung wegen Verschuldens.....

Diese Form der Scheidung kann dann von einem/r EhepartnerIn begehrt werden, wenn durch eine oder mehrere schwere Eheverfehlungen des/der anderen EhepartnerIn die Ehe schuldhaft tief zerrüttet und die Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft nicht mehr zu erwarten ist. Eine solche schwere Eheverfehlung kann etwa ein, wenn auch nur einmaliger, Sexualkontakt mit einer außenstehenden Person oder eine (grobe) Verletzungen der ehelichen Pflichten sein. Zu den ehelichen Pflichten zählen

beispielsweise das gemeinsame Wohnen, Wirtschaften und Führen eines gemeinsamen Haushaltes, die geschlechtliche Treue, die zumindest teilweise gemeinsame Freizeitgestaltung und gegebenenfalls die gemeinsame Kindererziehung.

Homosexualität oder Bisexualität an sich stellt keine schuldhafte Eheverfehlung, und somit keinen Scheidungsgrund dar, außereheliche Sexualkontakte aber sehr wohl.

Der/die EhegattIn ohne Verschulden muss innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis der Eheverfehlung(en) die Ehescheidungsklage einreichen. Der/die geklagte EhepartnerIn kann eine Gegenklage einbringen, diese nennt man Widerklage. Aufgrund der Klage oder Widerklage spricht das Gericht in seinem Urteil aus, ob die Ehe wegen Verschuldens geschieden wird und kann ein ausschließliches oder überwiegendes Verschulden eines/r EhepartnerIn, oder aber auch ein beiderseitiges Verschulden feststellen. Auch ohne Widerklage zu erheben, kann der/die beklagte EhegattIn einen Verschuldensantrag stellen, das Gericht kann dann die Schuld des/der klagenden EhegattIn feststellen. Die Frage, welche/r der beiden EhepartnerInnen die Zerrüttung der Ehe verschuldet hat, ist eine entscheidende, da sie maßgebliche Auswirkungen auf einen allfälligen Unterhaltsanspruch der Geschiedenen hat. So kommt es in Scheidungsverfahren immer wieder zu heftigem Streit und gegenseitigen Vorhaltungen. Es ist daher ratsam, sich im voraus genau zu erkundigen und gegebenenfalls anwaltlichen Rat einzuholen.

Die Scheidung wegen tiefgreifender Zerrüttung der Ehe.....

Bei dieser Ehescheidungsvariante kann das Gericht der Scheidungsklage dann stattgeben, wenn die eheliche Gemeinschaft seit mindestens drei Jahren aufgehoben und die Ehe vollkommen und unheilbar zerrüttet ist.

Als aufgelöst gilt die eheliche Gemeinschaft, wenn das Ehepaar nicht mehr in einer gemeinsamen Wohnung lebt. Ist diese eheliche Gemeinschaft seit weniger als sechs Jahren aufgelöst, so darf das Gericht der Scheidungsklage auf Antrag des/der beklagten EhegattIn nicht stattgeben, wenn die

Scheidung diese/n härter träge als den/die KlägerIn. Das Gericht hat bei seiner Abwägung unter anderem auf die Dauer der Lebensgemeinschaft, gemeinsame Kinder, das Alter und den Gesundheitszustand beider PartnerInnen bedacht zu nehmen. Nach sechsjähriger Auflösung der häuslichen Gemeinschaft ist einem Scheidungsbegehren aber jedenfalls stattzugeben, die Härteabwägung entfällt und auch auf die Zerrüttung kommt es in diesem Falle nicht mehr an.

Auch bei dieser Scheidungsvariante kann ein Verschuldensantrag gestellt und eine Widerklage eingebracht werden. Der Verschuldensauspruch gestaltet sich dabei wie bei der Scheidung wegen Verschuldens. Anders als die Scheidung wegen Verschuldens, kann die Scheidung wegen tiefgreifender Zerrüttung von jedem/r EhegattIn begehrt werden, selbst wenn sie/ihn die Schuld an der Zerrüttung trifft.

DIE FOLGEN EINER SCHEIDUNG.....

Bei der einvernehmlichen Scheidung ist die Vereinbarung über die Scheidungsfolgen Voraussetzung, sodass bei der einvernehmlichen Scheidung generell nur die gewollten und vereinbarten Folgen eintreten.

UNTERHALT.....

Sind beide EhegattInnen an der Scheidung gleichermaßen schuld, so gibt es in der Regel keinen Unterhaltsanspruch. Ist hingegen ein Teil allein oder überwiegend schuld an der Scheidung, so hat dieser schuldige Teil den schuldlosen nach Möglichkeit finanziell zu unterstützen, wenn dieser einer solchen Hilfe bedarf. Verfügt aber der schuldlose Teil über eigenes Einkommen, das zur Deckung ihres/seines Unterhalts ausreicht, gibt es prinzipiell keinen Unterhaltsanspruch.

Von diesen Grundsätzen gibt es allerdings Ausnahmen. Bei gleichzeitigem Verschulden kann dem Teil ein Unterhaltsbeitrag zugestanden werden, der nicht in der Lage ist, sich selbst zu ernähren. Dem/der allein oder vorwiegend schuldigen EhegattIn kann Unterhalt dann zugesprochen werden, wenn ihr/ihm eine Berufstätigkeit nicht zumutbar ist. Das kann wegen der Pflege und Erziehung eines gemeinsamen Kindes unter fünf Jahren

sein. Ebenso, wenn sich ein/e PartnerIn überwiegend der Kindeserziehung und/oder der Haushaltsführung gewidmet hat und nun wegen mangelnder Aus- oder Fortbildung, aufgrund des Alters oder mangelnder Gesundheit keine Erwerbsmöglichkeiten mehr hat.

Beispiel: Andrea war mit Horst verheiratet. Sie haben eine gemeinsame Tochter im Alter von 2 Jahren. Nachdem Horst erfährt, dass Andrea im Zuge ihres (verheimlichten) Coming-outs eine kurzzeitige Affäre mit einer anderen Frau hatte, wird die Ehe auf seinen Antrag hin wegen Verschuldens geschieden. Das Gericht hat im Urteil ausgesprochen, dass Andrea das überwiegende Verschulden trifft. Die Obsorge für die gemeinsame Tochter wurde Andrea zuerkannt. Trotz Andreas Verschuldens kann ihr persönlich Unterhalt zugesprochen werden, falls bzw. solange ihr wegen Pflege und Erziehung der Tochter eine Berufstätigkeit nicht zumutbar ist.

Aufteilung der ehelichen Ersparnisse und des ehelichen Gebrauchsvermögens.....

Für die Aufteilung dieser Werte ist das festgestellte Verschulden grundsätzlich ohne Bedeutung. Die Aufteilung erfolgt nach dem Grundsatz der Billigkeit. In der Praxis erfolgt die Verteilung häufig im Verhältnis 50 : 50, was aber im Einzelfall durchaus anders aussehen kann.

14. ZUSAMMEN WOHNEN

Während das Österreichische Mietrechtsgesetz (MRG) Familienangehörige und heterosexuelle EhepartnerInnen in allen wichtigen Fragen im Bereich des Wohnens umfassend absichert, werden homosexuelle Beziehungen hier nicht berücksichtigt. Die Absicherung des Wohnrechts für gleichgeschlechtliche LebenspartnerInnen ist daher eine wichtige Frage für Lesben und Schwule, die mit ihren PartnerInnen in welcher Form auch immer zusammen wohnen wollen.

MIETWOHNUNG

Eintrittsrecht in den Mietvertrag.....

Anders als für EhegattInnen und heterosexuelle LebensgefährtnInnen besteht für gleichgeschlechtliche LebensgefährtnInnen kein gesetzliches Eintrittsrecht in einen bestehenden Mietvertrag, wenn der/die (Haupt) MieterIn verstirbt (§ 14 (3) MRG). Das Mietrechtsgesetz spricht zwar nur von „in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe eingerichteten Haushaltsgemeinschaft“, doch hat der Oberste Gerichtshof entschieden, dass es sich dabei um heterosexuelle LebensgefährtnInnen handeln muss. Diese Entscheidung widerspricht der Menschenrechtskonvention, daher wurde im Juni 2003 einer Beschwerde gegen diese diskriminierende Entscheidung vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg stattgegeben. Die österreichische Rechtsprechung wird daher ihre bisherige diskriminierende Auslegung nicht mehr weiter aufrecht halten können, sondern muss § 14 MRG künftig EMRK-konform, also verfassungskonform, interpretieren. EhegattInnen können das Mietrecht an der Wohnung an den/die andere/n EhepartnerIn laut § 12 MRG auch abtreten. Diese Möglichkeit der Abtretung unter Lebenden bleibt gleichgeschlechtlichen Paaren vorenthalten.

Lesben und Schwule können im Einvernehmen mit dem/der VermieterIn das Eintrittsrecht gemäß § 14 (3) MRG bei Tod des/der (Haupt)MieterIn für ihre/n gleichgeschlechtliche/n PartnerIn im Mietvertrag vereinbaren. Hier kann man auch die Abtretung des Wohnrechts unter Lebenden, wie es § 12 MRG für EhegattInnen vorsieht, vereinbaren.

Weitergabe einer Wohnung.....

Im Mietvertrag kann ein grundsätzliches Weitergaberecht festgeschrieben werden. Dieses ist in der Regel so gestaltet, dass der/die neue MieterIn den Mietvertrag zu den selben Konditionen übernehmen kann. Der Realität entspricht es überwiegend, dass der/die VermieterIn die vertragliche Weitergabe an einen höheren, wertgesicherten Zins bindet. Es ist auch möglich, das Weitergaberecht auf eine bestimmte Person, etwa den/die Lebensgefährtn einzuschränken, was für den/die VermieterIn eher einen Anreiz bieten kann, ein solches Weitergaberecht zuzugestehen.

Gemeinsamer Mietvertrag.....

Im Falle eines gemeinsamen Mietvertrages sind beide PartnerInnen gleichberechtigte NutzerInnen der Wohnung. Wenn ein/e PartnerIn verstirbt, bleibt der Mietvertrag aufrecht und wird mit der verbleibenden Person fortgesetzt. Bei einem gemeinsamen Mietvertrag ist es sinnvoll, zu überlegen, was im Falle einer Trennung geschehen soll, da der Mietvertrag nur durch beide MieterInnen gemeinsam gekündigt werden kann. Zieht ein/e PartnerIn aus der bisher gemeinsamen Wohnung aus, bleiben dennoch beide HauptmieterInnen der Wohnung und sind zur Mietzinsentrichtung verpflichtet.

Verhindert kann diese Situation werden, wenn der/die VermieterIn bei Abschluss des Mietvertrags zustimmt, dass im Falle des Auszugs eines/r MieterIn der Mietvertrag mit dem/der anderen PartnerIn allein unter den gleichen Bedingungen fortgesetzt wird. Nicht festgelegt wird mit dieser Regelung, welche/r der beiden MieterInnen auszieht und welche/r in der Wohnung verbleibt (vgl. Kapitel 12).

Einzug eines/r Lebensgefährtn.....

Grundsätzlich muss dem/der VermieterIn weder der Einzug einer/r Lebensgefährtn gemeldet werden, noch kann diese/r die Aufnahme einer anderen Person verbieten. Dies ist sowohl vom Geschlecht wie auch der sexuellen Orientierung unabhängig. Das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens erstreckt sich auch darauf, eine Lebensgemeinschaft zu führen, zu der auch gemeinsames Wohnen gehört. Wenn die Wohnung

allerdings zu klein ist und durch das Bewohnen durch zwei Personen überbelegt ist, könnte dies untersagt werden. Die Erlaubnis zur Mitbenützung kann der/die HauptmieterIn jederzeit zurückziehen und den/die PartnerIn vor die Türe setzen. Um sich dagegen zu schützen, empfehlen wir den Abschluss eines Untermietvertrages oder eines Prekariums (Bittleihe), wo eine Kündigungsfrist bzw. eine kurze Auszugsfrist vereinbart werden kann.

GEMEINDEWOHNUNGEN – WIENER WOHNEN.....

Die Stadt Wien behandelt als Eigentümerin von rund 220.000 Gemeindewohnungen gleich- und verschiedengeschlechtliche Lebensgemeinschaften gleich.

Eintrittsrecht in den Mietvertrag.....

Seit November 2002 ist es darüber hinaus möglich, dass ein/e LebenspartnerIn in den bestehenden Mietvertrag seines/ihrer PartnerIn mit Wiener Wohnen eintritt, wenn sie mindestens zwei Jahre in der Wohnung zusammengelebt haben. Austreten aus dem gemeinsamen Mietvertrag kann man frühestens zwei Jahre nach Abschluss des Mietvertrages bzw. nach Eintritt in den Mietvertrag. Schon seit 1996 wird von Wiener Wohnen das Eintrittsrecht nach dem Tod des/r HauptmieterIn auch gleichgeschlechtlichen PartnerInnen eingeräumt. Voraussetzung dafür ist, dass seit mindestens zwei Jahren in der betreffenden Wohnung ein gemeinsamer Haushalt geführt oder die Wohnung gemeinsam bezogen wurde.

Weitergabe einer Gemeindewohnung.....

Die Weitergabe der Wohnung unter Lebenden ist derzeit nur für EhegattInnen vorgesehen und daher für gleich- oder verschiedengeschlechtliche Lebensgemeinschaften nicht möglich.

Gemeinsamer Mietvertrag.....

Um eine Gemeindewohnung zu bekommen, muss man gewisse Voraussetzungen erfüllen. Wenn beide PartnerInnen einer Lebensgemeinschaft diese Voraussetzungen erfüllen, kann der Mietvertrag mit ihnen beiden gleichberechtigt abgeschlossen werden. Dies ist für hetero- und homosexuelle Lebensgemeinschaften gleichermaßen möglich.

Einzug eines/r Lebensgefährtn.....

Hier gibt es keine Unterschiede zwischen Mietwohnungen und Gemeindewohnungen.

EIGENTUMSWOHNUNG

Kauf einer Eigentumswohnung.....

Seit 2002 können gemäß Wohnungseigentumsgesetz nicht mehr nur Ehepaare gemeinsam Eigentum an einer Wohnung begründen. Es ist daher auch für gleichgeschlechtliche Paare möglich, eine Eigentumswohnung zu kaufen. Bei Tod eines/r PartnerIn geht dessen/deren Anteil grundsätzlich an den/die überlebende/n PartnerIn über. Ist diese/r nicht als Erbe eingesetzt, so hat sie/er den Erben den Wert zu ersetzen. Dieser Zahlungspflicht kann man entgegen, wenn die PartnerInnen in einer schriftlichen Vereinbarung festlegen, dass im Todesfall nichts zu zahlen ist. Dies gilt allerdings nur, wenn nicht in die Rechte von Pflichtteilsberechtigten eingegriffen wird.

Einzug eines/r Lebensgefährtn.....

Beim Einzug in die Eigentumswohnung (oder ein Haus) des/r PartnerIn ergeben sich keine Probleme von dritter Seite. Die Hausverwaltung oder MiteigentümerInnen können keine Einwände erheben. UnterkunftgeberIn ist der/die WohnungseigentümerIn selbst. Auch hier können detailliertere Vereinbarungen, etwa über Kostenbeteiligungen oder Kündigungsfristen, in Form eines Untermietvertrages oder eines Prekariums getroffen werden.

KLEINGÄRTEN.....

Für Kleingärten, auch Schrebergärten genannt, gibt es langfristige Pachtverträge. Gem. § 10 KIGG haben die Generalpächter die Grundstücke an einzelne natürliche Personen bzw. an EhegattInnen oder LebensgefährtnInnen gemeinsam in Unterpacht weiterzugeben. Eine Übernahme des Pachtvertrages bei Todesfall ist auch für andere Personen, also auch für FreundInnen oder Bekannte möglich, falls diese in den letzten fünf Jahren maßgeblich an der Bewirtschaftung des Kleingartens mitgewirkt haben.

15. DAS LEBEN MIT KINDERN

Wie heterosexuelle Menschen, haben auch viele Lesben und Schwule den Wunsch, Kinder zu haben und sehen im Zusammenleben mit Kindern und dem Aufziehen dieser einen wesentlichen Sinn in ihrem Leben.

Lesbisch oder schwul zu sein, bedeutet nicht, kinderlos leben zu müssen. Viele Lesben und Schwule haben eigene Kinder aus heterosexuellen Beziehungen. Für Österreich gibt es hier keine wissenschaftlichen Daten, in Deutschland aber schätzt man, dass jede dritte Lesbe Mutter und jeder fünfte Schwule Vater ist.

Für Lesben und Schwule, die keine eigenen Kinder haben, liegt die Idee einer Adoption nahe.

ADOPTIVKINDER

Die Adoption eines Kindes.....

Eine Adoption ist formal gesehen ein Vertrag zwischen Wahlmutter/Wahlvater und dem Wahlkind. Sie kommt durch die Bewilligung des Familiengerichts zustande und bedarf gewisser Voraussetzungen. So muss zwischen Wahlmutter/Wahlvater und dem Wahlkind ein Altersunterschied von mindestens 18 Jahren gegeben sein, die Wahlmutter muss mindestens 28 Jahre, der Wahlvater mindestens 30 Jahre alt sein. Durch die Adoption tritt die Wahlmutter/der Wahlvater rechtlich an die Stelle des jeweiligen leiblichen Elternteils mit allen Rechten und Pflichten, auch im Bereich des Unterhalts und des Erbrechts.

Das PflEGschaftsgericht darf die Adoption nur dann bewilligen, wenn sie dem Kindeswohl dient, wenn also durch die Adoption eine erheblich bessere Entwicklung des Kindes zu erwarten ist. Dies ist im Einzelfall individuell abzuwägen.

Kann ein lesbisches oder schwules Paar ein fremdes Kind adoptieren?.....

In einigen Ländern wie beispielsweise in Schweden, in Großbritannien und den Niederlanden, kann auch ein gleichgeschlechtliches Paar ein Kind adoptieren.

In Österreich hingegen ist die Adoption laut Gesetz (§ 179 ABGB) nur Ehepaaren und Einzelpersonen möglich. Lesbische und schwule Paare können daher kein Kind adoptieren, eine Lesbe oder ein Schwuler als Einzelperson hingegen schon.

In der Praxis wird nur äußerst selten eine Adoption von minderjährigen Kindern, insbesondere von Kleinkindern, durch eine Einzelperson bewilligt. Nachdem in Österreich ein verhältnismäßig starkes Interesse an Adoptivkindern seitens heterosexueller Paare besteht, werden diese dem traditionellen Familienmodell entsprechenden Familien bevorzugt. Dies trifft vor allem auf den Bereich der Adoptionsvermittlung zu, auf deren Hilfe Adoptionswillige angewiesen sind, da sie in den meisten Fällen wohl kaum selbst ein Kind kennen, das zur Adoption freisteht. Dennoch sollten Menschen, die die Adoption eines Kindes anstreben, mit diesen Stellen Kontakt aufnehmen. In Wien ist die Adoptionsvermittlung dem Magistrat und einzelnen anerkannten Stellen vorbehalten.

Voraussetzung für die Vermittlung ist eine Pflegestellenbewilligung, die in Wien ebenfalls vom Magistrat erteilt wird. Das hier zuständige Referat für Adoptiv- und Pflegekinder der MAG ELF überprüft die Eignung der AntragstellerInnen. Zusätzlich muss ein Pflege- oder Adoptionsehternkurs besucht werden.

Die Adoption von Kindern aus dem Ausland ist komplizierter, da die Rechtslage aus dem Herkunftsland des Kindes zusätzlich zur österreichischen Rechtslage zu berücksichtigen ist.

Kann eine Lesbe oder ein Schwuler das leibliche Kind seines/ihrer PartnerIn adoptieren?.....

Viele Lesben und Schwule, die mit ihren leiblichen Kindern zusammen leben, leben auch in Liebesbeziehungen und verhelfen ihren Kindern so zu einer „zweiten Mutter“ oder einem „zweiten Vater“, die sich meist liebevoll und verantwortungsbewusst um die Kinder kümmern. Das ist für die Kinder natürlich in keiner Weise schädlich, sondern bereichernd. Dennoch gelten die PartnerInnen der leiblichen Eltern rechtlich gesehen als fremd und dürfen für die Kinder keine Entscheidungen treffen oder am Elternsprechtag teilnehmen. Viele dieser Co-Mütter und Co-Väter wollen daher ihr gutes Verhältnis zu den Kindern auch rechtlich verankern, indem sie die Kinder adoptieren. Da aber im österreichischen Recht nicht vorgesehen ist, dass ein Kind zwei Mütter oder zwei Väter hat, ist solch eine Adoption in Österreich nicht möglich.

PFLEGEKINDER

Die Pflege eines Kindes.....

Das Familienrecht bietet auch die Möglichkeit, die Pflege eines Kindes zu übernehmen. Dies ist sowohl einer Einzelperson als auch zwei Personen gemeinsam möglich, nach dem Wortlaut des Gesetzes (§ 186 ABGB) auch zwei Personen des gleichen Geschlechts. In jedem Fall soll eine möglichst natürliche Eltern-Kinder-Beziehung entstehen. Im Unterschied zur Adoption sieht das Gesetz hier vor, dass Pflegemutter oder Pflegevater ist, wer tatsächlich ganz oder teilweise die Pflege und Erziehung eines Kindes besorgt.

Die Übernahme der Pflege eines Kindes ermöglicht das Zusammenleben mit und das Übernehmen von Erziehungsverantwortung für ein Kind, mit ihr sind aber nicht die vollen Elternrechte verbunden. Die Übernahme der Pflege erfolgt zwar auf unbestimmte Zeit, das Gericht kann das Kind aber auf Antrag der leiblichen Eltern wieder in deren Obsorge übergeben, wenn die leiblichen Eltern wieder für das Kind sorgen können.

Wie kommt man zu einem Pflegekind?.....

Es ist relativ einfach möglich, die Pflege eines verwandten Kindes zu übernehmen, wenn dessen Eltern diese nicht mehr leisten können. Das kann etwa bei schwerer Krankheit oder Tod der Fall sein. In der Regel aber sind künftige Pflegeeltern auf die Vermittlung eines Pflegekindes angewiesen. Diese darf in Wien nur durch den Magistrat und einzelne zugelassene Einrichtungen erfolgen. Ist das Kind mit den künftigen Pflegeeltern nicht verwandt und jünger als 16 Jahre, so benötigen die Pflegeeltern eine Pflegebewilligung. Diese ist vom Magistrat dann zu erteilen, wenn durch die Pflege dem Wohl des Kindes gedient ist (§ 22 (4) Wr. Jugendwohlfahrtsgesetz). Ist die Unterbringung bei den Pflegeeltern nicht nur eine vorübergehende, so muss die begründete Aussicht bestehen, dass zwischen den Pflegeeltern und dem Pflegekind eine dem Verhältnis zu leiblichen Eltern nahekommende Beziehung hergestellt wird und die bestmögliche individuelle und soziale Entfaltung des Kindes gesichert ist.

Rechtlich gesehen entsteht die Pflegeelternschaft wie gesagt durch die tatsächliche Pflege des Kindes. Tun dies Pflegeeltern jedoch, ohne eine Pflegebewilligung zu besitzen, machen sie sich einer Verwaltungsübertretung schuldig.

DAS SORGERECHT.....

Sind die Eltern eines Kindes nicht verheiratet, so hat die Kindesmutter automatisch das alleinige Sorgerecht (Obsorge). Sind die Eltern verheiratet, so steht ihnen das Sorgerecht in der Regel gemeinsam zu. Geschiedene Eltern haben das gemeinsame Sorgerecht. Können sich die Eltern nicht auf dieses einigen, so entscheidet das Pflschaftsgericht, ob die alleinige Obsorge der Mutter oder dem Vater zukommen soll. Ist es aus besonderen Gründen nötig, so kann das Gericht das Sorgerecht auch jemand anderem übertragen. Meistens wird dies eine Person sein, zu der das Kind bereits eine persönliche Beziehung hat, also etwa die Großeltern, eine Tante oder ein Onkel. Das wichtigste Kriterium für die Gerichtsentscheidung ist stets das Wohl des Kindes. Es werden also sowohl die persönliche Beziehung zum Kind, als auch die persönlichen Fähigkeiten und Eigenschaften der/des neuen Sorgerechtsverpflichteten berücksichtigt.

Relevant sind hier unter anderem deren/dessen Beruf, Einkommen, Bildung, psychische und physische Belastbarkeit oder erzieherische Eignung.

Verlieren homosexuelle Eltern ihr Sorgerecht?.....

Die Homosexualität der Kindesmutter oder des Kindesvaters ist kein Grund, dieser/m das Sorgerecht zu entziehen oder das Sorgerecht nicht zuzuerkennen. Das hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg aufgrund einer Beschwerde gegen eine Sorgerechtsentscheidung eines portugiesischen Gerichts eindeutig festgestellt.

Die Begründung, ein Kind solle in einer traditionellen Familie aufwachsen, wäre ebenso unzulässig, wie die Feststellung, dass Homosexualität abnorm sei und Kinder davor bewahrt werden müssten. Auch kann das Gericht den Eltern nicht vorschreiben, dass die Mutter/der Vater ihre/seine Homosexualität dem Kind gegenüber verbergen muss oder nicht mit einer Person des gleichen Geschlechts in einer Lebensgemeinschaft leben darf. Noch weniger kann der Schutz der Moral oder Sittlichkeit herangezogen werden, um lesbischen Müttern und schwulen Vätern das Sorgerecht streitig zu machen. Eine solche Begründung einer Sorgerechtsentscheidung würde gegen die Europäische Menschenrechtskonvention, an die auch Österreich gebunden ist, verstoßen.

DAS BESUCHSRECHT.....

Eltern(teile), die nicht mit ihren minderjährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt leben, haben jedenfalls ein Recht auf persönlichen Kontakt mit ihren Kindern. Grundsätzlich müssen sich die Eltern mit dem Kind gemeinsam auf die Details wie Umfang oder Häufigkeit dieser Kontakte einigen. Ist dies nicht möglich, so entscheidet auf Antrag das PflEGschaftsgericht unter Bedachtnahme auf die Bedürfnisse und Wünsche des Kindes, wie diese Kontakte zu gestalten sind, damit sie dem Wohl des Kindes entsprechen. Auch hier stellt die Homosexualität eines Elternteils keinen Grund dar, das Besuchsrecht zu verweigern oder zu widerrufen.

DIE KÜNSTLICHE BEFRUCHTUNG.....

Für lesbische und schwule Paare besteht in Österreich derzeit keine rechtlich anerkannte Möglichkeit, ihren Kinderwunsch mit Hilfe der Fortpflanzungsmedizin zu verwirklichen. § 2 des Fortpflanzungsmedizingesetzes (FMedG) schreibt fest, dass eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung prinzipiell nur in einer Ehe oder eheähnlichen Lebensgemeinschaft zulässig ist. Ferner ist sie nur dann zulässig, wenn nach dem Stand der Wissenschaft und der Erfahrung alle anderen zumutbaren Behandlungen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft durch Geschlechtsverkehr erfolglos gewesen oder aussichtslos sind. Für lesbische Paare besteht also nicht die Möglichkeit, auf einen Samenspender zurückzugreifen, denn der Samen eines fremden Mannes darf nur dann medizinisch unterstützt in die Geschlechtsorgane einer Frau eingebracht werden, wenn der ihres Ehegatten oder Lebensgefährten nicht fortpflanzungsfähig ist (§ 3 FMedG).

Lesben mit Kinderwunsch.....

Somit ist auch die medizinisch unterstützte Herbeiführung einer Schwangerschaft für eine alleinstehende Frau in Österreich nicht möglich. Fährt eine Österreicherin aber nach Großbritannien, die Niederlande oder ein anderes Land, wo dies sehr wohl möglich ist, so macht sie sich nicht strafbar und müsste in Österreich den Vater ihres Kindes als unbekannt angeben. Das Kind erwirbt die Österreichische Staatsbürgerschaft, da die Mutter Österreicherin ist. Für das Kind und seine Rechtsstellung gelten also die Vorschriften des österreichischen Rechts.

Schwule mit Kinderwunsch.....

Für schwule Paare oder allein lebende Schwule scheidet eine sogenannte Leihmutter aus, da für die medizinisch unterstützte Fortpflanzung nur die Eizellen und der Samen von Ehegatten oder Lebensgefährten verwendet werden dürfen (§ 3 FMedG), aber keine solche Beziehung zur potentiellen Leihmutter besteht.

ÜBERLEGUNGEN ZUM KINDERWUNSCH.....

Da das Fortpflanzungsmedizingesetz also weder den Kinderwunsch von einzelnen Lesben oder Schwulen, noch den von lesbischen oder schwulen Lebensgemeinschaften erfüllen kann, greifen manche Lesben und Schwule auf andere Möglichkeiten zurück. Wollen Lesben oder Schwule ihren Kinderwunsch ohne medizinische Hilfe verwirklichen, so raten wir, u.a. folgendes zu bedenken:

- Die Frau, die ein Kind zur Welt bringt, ist rechtlich gesehen die Mutter des Kindes mit allen Rechten und Pflichten, die sich daraus ableiten.
- Uneheliche Kinder erwerben die österreichische Staatsbürgerschaft, wenn die Mutter Österreicherin ist.
- Ist der biologische Vater eines Kindes unbekannt, so besteht ihm gegenüber kein Unterhaltsanspruch. Die Anerkennung als Vater kann aber jederzeit entweder durch ein Anerkenntnis des Vaters oder durch Gerichtsurteil aufgrund einer Vaterschaftsklage erfolgen. Eine mündliche oder schriftliche Vereinbarung, auf eine Vaterschaftsklage zu verzichten, gilt als sittenwidrig und ist daher unwirksam.
- Der biologische Vater eines Kindes kann also jederzeit und ungeachtet einer etwa vorher getroffenen anderslautenden Vereinbarung von der Mutter des Kindes auf Feststellung der Vaterschaft und Unterhalt geklagt werden.
- Die Mutter eines Kindes kann den Verzicht auf Unterhalt nicht wirksam ohne gerichtliche Zustimmung erklären, da der Unterhaltsanspruch zwischen dem Kind selbst und dem Kindesvater besteht. Eine solche gerichtliche Zustimmung ist aber nicht zu erwarten.

- Möglich wäre es jedoch, dass die Kindeseltern einen Vertrag schließen und sich die Mutter darin zur Übernahme der Unterhaltsschuld verpflichtet. Trotz einer solchen Vereinbarung bleibt der Kindesvater weiterhin Unterhaltsschuldner und kann vom Jugendamt direkt zur Unterhaltszahlung verpflichtet werden. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann er sich nach § 198 StGB sogar strafbar machen. Gibt es einen solchen Übernahmevertrag, kann sich der Vater nach Leistung des Unterhalts diese Zahlungen von der Mutter ersetzen zu lassen.
- Möchte die Mutter eine staatliche Leistung für sich oder das uneheliche Kind beziehen, so hat auch der Staat ein Interesse daran, den Vater ausfindig zu machen, um ihn zum Unterhalt verpflichten zu können. Dafür ist die Kenntnis des zumindest potentiellen Vaters notwendig. Wenn sich die Mutter beharrlich weigert, seinen Namen bekannt zugeben, oder ihn selbst nicht kennt, kann die Feststellung der Vaterschaft nicht erfolgen.
- Das Sorgerecht für ein uneheliches Kind hat die Mutter. Diese kann nach der Geburt zwar der Übertragung des Sorgerechts an den (schwulen) Vater zustimmen, muss dies aber nicht tun. Eine Vereinbarung zwischen dem (schwulen) Vater und der Mutter des Kindes, die eine solche Übertragung des Sorgerechts im voraus festschreibt, ist nicht zulässig. Ebenso kann die Mutter eines Kindes nicht verhindern, dass der biologische Vater seine Vaterschaft anerkennt und damit väterliche Mindestrechte erwirbt, etwa das Recht auf persönlichen Kontakt mit dem Kind.

LESBISCHWULE BERATUNGSSTELLEN

Wiener Antidiskriminierungsstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen.....

Friedrich Schmidt-Platz 3
1082 Wien
Tel.: (01) 4000-81449 · Fax: (01) 4000-99-81441
www.queer.wien.at · wast@gif.magwien.gv.at

Rechtskomitee LAMBDA.....

Linke Wienzeile 102
1060 Wien
Tel/Fax: (01) 876 30 61
www.rkllambda.at · office@RKLambda.at

Beratungsstelle Courage - Familienberatungsstelle mit Schwerpunkt gleichgeschlechtliche/transGender Lebensweisen.....

Windmühlgasse 15/1/7
1060 Wien
Tel.: (01) 585 69 66
www.courage-beratung.at · info@courage-beratung.at

Rosa Lila Tip.....

Linke Wienzeile 102
1060 Wien
www.villa.at

Lesbenberatung

Tel.: (01) 586 81 50 · Fax: (01) 585 41 59
lesbenberatung@aon.at

Schwulenberatung

Tel.: (01) 585 43 43
schwulenberatung@villa.at

Homosexuelle Initiative (HOSI) Wien.....

Novaragasse 40
1020 Wien
Tel.: (01) 216 66 04
www.hosiwien.at

ALLGEMEINE JURISTISCHE AUSKÜNFTE

Erste anwaltliche Auskunft in den Magistratischen Bezirksämtern der Stadt Wien.....

Adressen und Öffnungszeiten siehe unter
www.wien.gv.at/mba/mba.htm

Amtstage der Bezirksgerichte.....

Rechtsauskünfte bei Wiener Bezirksgerichten insbesondere zu
Vertrags-, Familien- und Wohnrecht
Adressen und Öffnungszeiten siehe unter <http://www.wien.at>

Erste anwaltliche Auskunft der Rechtsanwaltskammer Wien

Rechtsanwaltskammer Wien.....

Rotenturmstraße 13 (Eingang Ertlgasse 2)
1010 Wien
Tel.: (01) 533 27 18

Wiener Patientenanwaltschaft.....

Schönbrunner Straße 7, Bauteil C, 1. Stock
1040 Wien
Tel.: (01) 587 12 04
Fax: (01)586 36 99
www.wien.at/patanw · post@wpa.magwien.gv.at

BERATUNGSSTELLEN FÜR FRAGEN ZUM THEMA ARBEITSWELT

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien.....

Beratung zu Fragen des Arbeits-, Arbeitslosen- und
Sozialversicherungsrechts
Prinz Eugen-Straße 20-22
1040 Wien
Tel.: (01) 50165-0

Mobbingberatungsstelle.....

Referat für Humanisierung, Technologie und Umwelt im ÖGB
Wipplingerstraße 35
1010 Wien
Tel. (01) 53 444-344
Fax: (01) 53444-592

BERATUNGSSTELLE FÜR MIGRANT/INNEN

**Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen,
Arbeitsmarktpolitische Betreuungseinrichtung.....**
Am Modenapark 6/8
1030 Wien
Tel.: (01) 712 56 04
Fax: (01) 712 56 07
www.migrant.at · migrant@migrant.at

BERATUNGSSTELLE BEI HÄUSLICHER GEWALT

**Wiener Interventionsstelle gegen
Gewalt in der Familie.....**
Amerlingstraße 1/6
1060 Wien
Tel.: (01) 585 32 88
Fax: (01) 585 32 88-20
office@interventionsstelle-wien.at

BERATUNGSSTELLEN FÜR FRAGEN ZUM THEMA WOHNEN

Mieterhilfe-Telefon der Stadt Wien.....
Tel.: (01) 4000-8000
Mo bis Fr 8.00 bis 20.00 Uhr

Gebietsbetreuung im Auftrag der Stadt Wien – MA 25.....
Mobile Gebietsbetreuung für alle Bezirke
Kaiserstraße 45
1070 Wien
Tel.: (01) 522 72 54
Fax: (01) 522 72 53
gbm@dienste.wien.at

Mietervereinigung.....
Reichsratsstraße 15
1010 Wien
Tel.: (01) 40 185

BERATUNGSSTELLEN FÜR FRAGEN ZUM THEMA KINDER

MAG ELF – Kinder-Jugend-Familie.....
Referat Pflege- und Adoptivkinder
Lustkandlgasse 50
1090 Wien
Tel.: (01) 4000-90770

Eltern für Kinder Österreich.....
Adoptionsvermittlung- und beratung
Ottakringerstraße 217-221/2/R2
1160 Wien
Tel.: (01) 368 7191
www.efk.at

Family4you.....
Adoptionsvermittlung
Hoffingergasse 16/3
1120 Wien /6
Tel.: (01) 804 4828
www.family4you.at

Impressum.....

Dein Recht im Alltag.

Ein/e RatgeberIn für Lesben und Schwule zum

Umgang mit Diskriminierung, Mobbing und Ungleichbehandlung

Medieninhaberin und Verlagsort:

MA 57 – Frauenförderung und

Koordination von Frauenangelegenheiten

Friedrich Schmidt Platz 3, 1082 Wien

Konzept und Text:

Wolfgang Wilhelm, Angela Schwarz, Stefan Dobias

Für den Inhalt verantwortlich:

Wiener Antidiskriminierungsstelle

für gleichgeschlechtliche Lebensweisen

Friedrich Schmidt Platz 3, 1082 Wien

Tel. + 43 1 4000-81449, Fax: + 43 1 4000-99 81441

wast@gif.magwien.gv.at

www.queer.wien.at

Graphic Design:

atelier olschinsky

Druck:

AV-Druck

Wien, im Jänner 2004